

Bericht des Revisionsamtes über die

**Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2017**

der Gemeinde Erzhausen

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung	4
2	Prüfungsansätze und -methoden	5
3	Vorbemerkungen.....	6
4	Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes	7
5	Bereinigungsverfahren aus Vorjahren	8
6	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....	8
6.1	Haushaltssatzung.....	8
6.1.1	Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen.....	10
6.1.2	Verpflichtungsermächtigungen.....	10
6.1.3	Kassenkredite	10
6.2	Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen.....	10
6.2.1	Haushaltsvermerke.....	10
6.2.2	Übertragung von Ansätzen	11
6.2.3	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	12
6.2.4	Prüfung der Mittelverwendung.....	13
6.2.5	Vorläufige Haushaltsführung	14
7	Erläuterungen zum Jahresabschluss.....	15
7.1	Vermögensrechnung zum 31.12.2017	15
7.1.1	Anlagevermögen.....	18
7.1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	18
7.1.1.2	Sachanlagevermögen	19
7.1.1.3	Finanzanlagen.....	23
7.1.2	Umlaufvermögen.....	25
7.1.2.1	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	26
7.1.2.2	Flüssige Mittel	29
7.1.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	30
7.1.4	Eigenkapital	31
7.1.4.1	Netto-Position	32
7.1.4.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	32
7.1.4.3	Ergebnisverwendung.....	33
7.1.4.4	Sonderposten	34
7.1.5	Rückstellungen	35
7.1.6	Verbindlichkeiten	36
7.1.7	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	39
7.2	Ergebnisrechnung zum 31.12.2017	40
7.2.1	Verwaltungsergebnis	43
7.2.1.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte.....	44
7.2.1.2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte.....	44
7.2.1.3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	45
7.2.1.4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen.....	46
7.2.1.5	Steuern und steuerähnliche Erträge.....	46

7.2.1.6	Erträge aus Transferleistungen	47
7.2.1.7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen	48
7.2.1.8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	49
7.2.1.9	Sonstige ordentliche Erträge	49
7.2.1.10	Personal- und Versorgungsaufwendungen	50
7.2.1.11	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	50
7.2.1.12	Abschreibungen	51
7.2.1.13	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	52
7.2.1.14	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	53
7.2.1.15	Sonstige ordentliche Aufwendungen	54
7.2.2	Finanzergebnis.....	54
7.2.3	Außerordentliches Ergebnis.....	55
7.3	Finanzrechnung zum 31.12.2017	56
7.3.1	Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	57
7.3.2	Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	59
7.3.3	Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit.....	60
7.3.4	Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen.....	61
7.4	Kosten- und Leistungsrechnung.....	62
7.5	Leistungsziele und Kennzahlen	62
8	Anhang.....	63
9	Rechenschaftsbericht.....	64
10	Sachprüfungen.....	64
10.1	Umgang mit den Niederschriften des Gemeindevorstands	64
10.2	Wirtschaftlichkeit von Investitionen gemäß § 12 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)	65
10.3	Abrechnung Kitagebühren mit den freien Trägern	66
11	Schlussbetrachtung.....	67

1 Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung

Rechtsgrundlagen der Prüfung

Nach den Vorschriften des § 112 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde Erzhausen für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Nach § 129 Satz 2 HGO werden in den Kommunen, für die kein Rechnungsprüfungsamt besteht, dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat gemäß § 52 Abs.2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Der Fachbereich der Kreisverwaltung trägt die Bezeichnung „Revisionsamt“.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhausen hat aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Gemeindevertretung soll gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen und zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes entscheiden.

Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss der Gemeinde Erzhausen für das Jahr 2017.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs.2 und 3 HGO aus der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Als Anlagen sind dem Jahresabschluss nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der Anhang muss gemäß § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO eine Anlagenübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht, eine Rückstellungsübersicht sowie eine Forderungsübersicht enthalten.

Aufstellungsbeschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wurde vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 17.12.2019 aufgestellt.

Zweck der Prüfung

Nach § 128 Abs. 1 i. V. m. § 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,

-
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
 - die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
 - die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellen,
 - die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermitteln,
 - die Kommune zweckmäßig und wirtschaftlich gehandelt hat.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere die Vorschriften der HGO, der GemHVO sowie der Hinweise zur GemHVO.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorgaben entsprechend aufgestellt wurde und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune ermittelt.

Die Prüfung umfasste auch die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Gemeindefinanzrechts, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan.

Schlussbesprechung

Ein Entwurf dieses Schlussberichts wurde der Gemeinde Erzhausen übersandt. Mit diesem Schreiben wurde der Gemeinde Erzhausen Gelegenheit gegeben, zum Inhalt Stellung zu nehmen, und es wurde die Durchführung einer Schlussbesprechung angeboten.

Da die wesentlichen Punkte bereits während der Prüfung zwischen dem Prüfersteam und der Gemeinde Erzhausen besprochen wurde, wurde auf die Durchführung einer Schlussbesprechung verzichtet.

2 Prüfungsansätze und -methoden

Die Prüfung wurde so durchgeführt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Aussagekraft des Jahresabschlusses auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftlichen Entscheidungen der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen können.

Aus Wirtschaftlichkeitsaspekten, insbesondere in Hinblick auf die Anzahl der Geschäftsvorgänge, kann bei einer Jahresabschlussprüfung keine Vollprüfung, also die Prüfung jedes einzelnen Geschäftsvorganges, durchgeführt werden. Eine Vollprüfung kommt grundsätzlich nur bei einem Verdacht auf dolose Handlungen oder, in Einzelfällen, bei quantitativ sehr begrenzten Prüfungsfeldern in Betracht.

Die durchgeführte Prüfung stützt sich auf die Methode der aussagebezogenen Prüfung, das Konzept der Wesentlichkeit sowie auf eine stichprobenweise Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge.

Die Methode der aussagebezogenen Prüfung basiert auf analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsprüfungen wie z. B. Vorjahresvergleiche) in Kombination mit Einzelfall-Prüfungshandlungen (Betrachtungen einzelner Geschäftsvorfälle zur Verifizierung der Plausibilität).

Das Konzept der Wesentlichkeit bedeutet, dass die Prüfung auf das Auffinden wesentlicher Fehler beschränkt wird. Die Wesentlichkeit hängt grundsätzlich vom Informationsbedürfnis der Berichtsempfänger ab und ist vom Prüfer oder der Prüferin einzuschätzen und für jedes Prüffeld festzulegen. Hierbei kommen zum einen quantitative Aspekte (monetäres Ausmaß des möglichen Fehlers in Relation zum Gesamtbetrag, z. B. zur Bilanzsumme), zum anderen qualitative Aspekte (z. B. besondere Eigenarten eines Sachverhaltes, Erwartungen der Öffentlichkeit) zum Tragen.

Die stichprobenartige Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge erfolgt, je nach Sachverhalt, durch eine bewusste Auswahl anhand verschiedener Kriterien und/oder durch eine Zufallsauswahl.

3 Vorbemerkungen

Entlastung Vorjahre

Die Gemeindevertretung hat am 28.03.2022 gemäß § 114 Abs. 1 HGO über den Jahresabschluss 2016 beschlossen und dem Gemeindevorstand Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Vertretungskörperschaft wurde am 28.04.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 lag mit dem Rechenschaftsbericht und Anlagen vom 02.05. bis zum 10.05.2022 öffentlich aus.

Saldenübernahme

Die Saldenübernahme aus dem vom Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg geprüften und von der Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen beschlossenen Jahresabschluss zum 31.12.2016 ist richtig erfolgt.

Abschlusserstellung

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Erzhausen erfolgte mit Datum vom 17.12.2019 und somit nicht fristgerecht.

Vollständigkeitserklärung

Mit Schreiben vom 22.02.2022 legte Frau Bürgermeisterin Lange eine Vollständigkeitserklärung vor, nach der die Gemeinde Erzhausen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses alle bekannten und relevanten Sachverhalte berücksichtigt hat.

Software und Buchhaltung

Die Gemeinde Erzhausen verwendet das Buchführungsprogramm „New System Kommunal“ (nsk) der Fa. Infoma Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Ulm. Der Vertrieb der Software „New System Kommunal“ erfolgt in Hessen durch den Unternehmensverbund ekom21 in Gießen.

Für das eingesetzte Buchführungsprogramm liegt zum Abschluss der Prüfung ein Zertifikat von der TÜViT GmbH Essen vor.

Inventur

Eine gemäß § 35 GemHVO vorgeschriebene Inventur wurde bei der Gemeinde Erzhausen für das Berichtsjahr durchgeführt.

Entwicklung der Einwohnerzahlen

(lt. Kreisstatistik)

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Einwohner	7.578	7.699	7.735	7.864	8.004	8.076
Veränderung zum Vorjahr	+ 75	+ 121	+ 36	+ 129	+ 140	+ 72

4 Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes

Im Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht wurden nach Auffassung der Revision folgende wesentlichen Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Gemeinde Erzhausen getroffen:

- Das Jahr 2017 schließt die Gemeinde Erzhausen mit einem Überschuss in Höhe von 103.518,34 € ab, der sich aus dem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 101.462,93 € und dem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.055,41 € zusammensetzt.
- Das Eigenkapital hat sich im Berichtsjahr um 101.632,20 € erhöht. Ursächlich hierfür waren der genannte Jahresüberschuss (103.518,34 €) und die Veränderung der Sonderrücklage (-2.156,14 €).
- Der Stand der flüssigen Mittel hat sich im Berichtsjahr um -1.352.638,32 € auf 3.996.107,17 € vermindert.

Die Aussagen der Gemeinde Erzhausen zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder.

5 Bereinigungsverfahren aus Vorjahren

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Erzhausen wurde auch die Bearbeitung bzw. Umsetzung der (wesentlichen) Prüfungsfeststellungen aus Vorjahresberichten überprüft. Sie werden – sofern noch keine Bereinigung bis dato erfolgt ist – in diesem Prüfbericht an der entsprechenden Stelle erneut aufgeführt.

6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Prüfung ist in Anlehnung an die Prüfungsleitlinie 720 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) zu beurteilen, ob die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Erzhausen insgesamt den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat.

6.1 Haushaltssatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen hat die Haushaltssatzung nach § 94 HGO für das Haushaltsjahr 2017 am 19.12.2016 verabschiedet.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 erfolgte mit Datum vom 05.01.2017. Der Haushaltsplan wurde im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Zeit vom 09.01.2017. bis 17.01.2017 öffentlich ausgelegt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 enthielt folgende Festsetzungen:

im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	12.426.368,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	12.349.435,00 €
im außerordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	0,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0,00 €
Überschuss	76.933,00 €
im Finanzhaushalt	
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	559.787,00 €
Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.001.774,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.388.000,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	273.596,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	62.554,00 €
Finanzmittelüberschuss	384.603,00 €

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2017 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 273.596 € festgesetzt.

Hierbei handelt es sich ausschließlich um Kredite aus dem Hessischen Kommunalinvestitionsprogramm, diese gelten gemäß § 11 Abs. 2 des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes in Verbindung mit § 103 Abs. HGO als genehmigt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	Grundsteuer A	300 v.H.
	Grundsteuer B	450 v.H.
2. Gewerbesteuer		380 v.H.

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

6.1.1 Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf 273.596,00 € festgesetzt. Da es sich hierbei ausschließlich um Kredite aus dem Hessischen Kommunalinvestitionsprogramm handelt, gelten dieses gemäß § 11 Abs. 2 des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 Satz 1 HGO als genehmigt.

Die Kreditermächtigung wurde im Berichtsjahr nicht in Anspruch genommen. Die Genehmigungsfiktion gilt abweichend von § 103 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung bis längstens zum Ablauf des fünften auf den Maßnahmenbeginn folgenden Haushaltsjahres.

Wir empfehlen, die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen künftig in der Übersicht der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen nach § 112 Abs. 4 Nr.2 HGO darzustellen.

6.1.2 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen waren für das Haushaltsjahr 2017 nicht veranschlagt worden.

6.1.3 Kassenkredite

Kassenkredite waren weder für das Haushaltsjahr 2017 noch im Vorjahr festgesetzt worden.

6.2 Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen

6.2.1 Haushaltsvermerke

Haushaltsvermerke wurden im Haushaltsplan für das Jahr 2017 wie folgt ausgebracht:

Unter Beachtung des § 19 Abs. 2 GemHVO können grundsätzlich im Rahmen der Budgetierung zahlungswirksame Mehrerträge eines Produktes für zahlungswirksame Mehraufwendungen dieses Produktes verwendet werden.

Das Gleiche gilt gem. § 19 Abs. 4 GemHVO für Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entsprechend.

Nach § 20 Abs. 1 GemHVO sind grundsätzlich alle zahlungswirksamen Aufwendungen innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig. Als Budget gelten dabei die Erträge und Aufwendungen innerhalb eines Produktes (s. auch Übersicht der Budgets in den Anlagen zum Haushaltsplan 2016). Ausgenommen hiervon sind folgende zentral bewirtschaftete und nicht budgetierte Erträge und Aufwendungen:

- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

-
- Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen
 - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
 - Erträge aus der Veräußerung von Anlagen
 - Personalaufwendungen
 - Abschreibungen
 - Aufwendungen für Fraktionen
 - Verfügungsmittel

Das Gleiche gilt nach § 20 Abs. 3 GemHVO für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen entsprechend.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO budgetübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets können nach § 20 Abs. 5 GemHVO zu Gunsten von Investitionsauszahlungen dieses Budgets verwendet werden.

Zu den angebrachten Vermerken ist (erneut) folgendes anzumerken:

Erträge sind grundsätzlich nicht deckungsfähig im Sinne des § 20 GemHVO.

Die Regelung des § 20 Abs. 3 GemHVO kann nur für Auszahlungen für Investitionen angewendet werden, da im Haushalt 2017 keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt wurden.

6.2.2 Übertragung von Ansätzen

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise per Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben nach § 21 Abs.2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Die Ausbringung eines Haushaltsvermerks ist im Fall der Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entbehrlich.

In beiden Fällen der Übertragung von Planansätzen muss eine systemtechnische Umsetzung erfolgen, d. h. die übertragenen Beträge müssen Bestandteile der fortgeschriebenen Planansätze im Jahresabschluss des Folgejahres sein.

Zum Ende des geprüften Haushaltsjahres wurden die nachstehenden Ansätze in das Folgejahr übertragen:

- Auszahlungen für Investitionen in Höhe von insgesamt 2.161.589,81 €

Eine Übersicht der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist dem Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 4 Nr.2 HGO beigelegt.

6.2.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten gem. § 100 Abs. 4 HGO nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen.

Von Seiten der Gemeinde wurden uns für das geprüfte Haushaltsjahr (unter Vollständigkeitsvorbehalt) folgende über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen benannt:

Aufwendungen

Budget	über-/außerplanmäßige Aufwendungen
Fachbereich FB 2	52.852,67 €

Auszahlungen

Budget	über-/außerplanmäßige Auszahlungen
Fachbereich FB 3	24.692,24 €

Für die genannten Aufwendungen und Auszahlungen liegen Beschlüsse des Gemeindevorstandes vor.

Aus diesen Beschlüssen geht oftmals nicht eindeutig hervor, dass es sich um unvorhergesehene und unabweisbare Mittel handelt, deren Deckung gewährleistet ist.

Die dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurden zum Teil (insgesamt 23.395,37 €) nicht im Buchführungssystem erfasst. Wir weisen darauf hin, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß dem Hinweis zu § 46 GemHVO Bestandteil der fortgeschriebenen Planansätze sind. Die Erfassung der beschlossenen über- und außerplanmäßigen Mittel ist unabdingbar für eine ordnungsgemäße Mittelüberwachung sowie eine sachgerechte Dokumentation der Einhaltung des Haushaltsplans in den Berichten gemäß § 28 GemHVO.

Wir bitten daher künftig um die entsprechende systemseitige Umsetzung sämtlicher Beschlüsse nach § 100 HGO.

Im Rahmen der Prüfung fiel darüber hinaus auf, dass im System keine „Abplanung“ bzw. Verminderung derjenigen Ansätze erfolgte, die beschlussgemäß zur Deckung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen herangezogen wurden. Die über- bzw. außerplanmäßigen Bewilligungen führten demnach entgegen § 100 HGO insgesamt zu einer Erhöhung des fortgeschriebenen Ansatzes, da eine Reduzierung an anderer Stelle nicht stattfand. In § 100 HGO heißt es hierzu: „Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn [...] die Deckung gewährleistet ist.“

Wir empfehlen daher an dieser Stelle, die Möglichkeiten des Finanzverwaltungsprogramms auszuschöpfen, um die Mittelüberwachung zu gewährleisten. Zukünftig sind im System bei der Einbuchung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gleichzeitig „Abplanungen“ an anderer Stelle vorzunehmen.

Darüber hinaus empfehlen wir erneut (wie bereits in den vorherigen Prüfberichten geschehen) der Gemeinde - unter Verweis auf den Hinweis Nr. 5 zu § 100 HGO - im Zusammenhang mit über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen Wertgrenzen festzulegen, bis zu welchem Betrag der Gemeindevorstand darüber beschließen kann und ab welcher Höhe die Gemeindevertretung zuständig ist.

Sollte keine Regelung getroffen werden, ist die Gemeindevertretung grundsätzlich für die Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zuständig.

Des Weiteren ist anzumerken, dass eine Beschlussfassung über die Mittel nur zulässig ist, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung der Mittel zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gewährleistet ist. Eine Prüfung und entsprechende Dokumentation über das Vorliegen aller Voraussetzungen wird daher zukünftig vor der Beschlussfassung der Mittel erwartet.

6.2.4 Prüfung der Mittelverwendung

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist gemäß § 95 Abs. 1 HGO verbindlich. Die Ansätze des Haushaltsplans können in ihrer Höhe nur aufgrund der folgenden Vorschriften verändert werden:

- eine Nachtragshaushaltssatzung (§ 98 HGO),
- den Beschluss von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 100 HGO),
- die Erhöhung oder Verminderung von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Mehrerträgen/-einzahlungen oder Mindererträgen/-einzahlungen (§ 19 GemHVO),
- die Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen (§ 20 GemHVO) sowie
- übertragene Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Vorjahr (§ 21 GemHVO).

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gemäß § 100 Abs. 4 HGO nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die vorgenommene Prüfung auf der Auffassung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport basiert, dass für solche Haushaltsansätze eine Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 GemHVO nicht in Betracht kommt, die nach § 20 Abs.2 GemHVO für deckungsfähig erklärt wurden.

Im Rahmen der Prüfung wurden – unter Berücksichtigung der oben genannten Vorschriften – die folgenden Ansatzüberschreitungen festgestellt:

Aufwendungen

Budget	zur Verfügung stehende Ermächtigungen	Ist-Aufwendungen (bereinigt um zahlungsunwirksame Aufw., zzgl. Übertragungen ins Folgejahr)	Überschreitung	Überschreitung in %
FB BGM	65.600,00 €	67.609,65 €	2.009,65 €	3,06 %
FB 2	3.898.347,79 €	4.049.075,46 €	150.727,67 €	3,87 %
Deckungskreis Personal-/Versorgungsaufwendungen	4.069.310,00 €	4.085.773,75 €	16.463,75 €	0,40 %

In den Budgets „Fachbereich BGM, Fachbereich 2“ und in dem eigenen Deckungskreis „Personal- und Versorgungsaufwendungen“ ist es zu Budgetüberschreitungen in Höhe von insgesamt 169.201,07 € gekommen.

Auszahlungen

Budget	zur Verfügung stehende Ermächtigungen	Ist-Auszahlungen (zzgl. Übertragungen ins Folgejahr)	Überschreitung	Überschreitung in %
Fachbereich FB 1	95.598,15 €	102.455,08 €	-6.856,93 €	7,17 %

Die Überschreitung bei den Auszahlungen kommt dadurch, dass mehr Mittel als noch vorhandene Ermächtigungen im Budget FB 1 ins nächste Jahr übertragen wurden. Zukünftig ist bei Übertragungen ins Folgejahr zu prüfen, ob noch ausreichend Mittel in dem entsprechenden Budget vorhanden sind.

6.2.5 Vorläufige Haushaltsführung

Gemäß § 99 i. V. m. § 97 Abs. 4 HGO ist die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen und im Anschluss öffentlich bekannt zu machen.

Mithin hat der Beschluss über die Haushaltssatzung spätestens im November des Vorjahres zu erfolgen. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, befindet sich die Kommune in der vorläufigen Haushaltsführung und darf

- nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
- die Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- Kredite umschulden.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 05.01.2017. Da zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung auch die Auslegung des Haushaltsplanes gehört, bestimmt sich das Ende der vorläufigen Haushaltsführung mit dem Ende der Auslegungsfrist am 17.01.2017, so dass sich die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Erzhausen bis zu diesem Zeitpunkt in der vorläufigen Haushaltsführung befand.

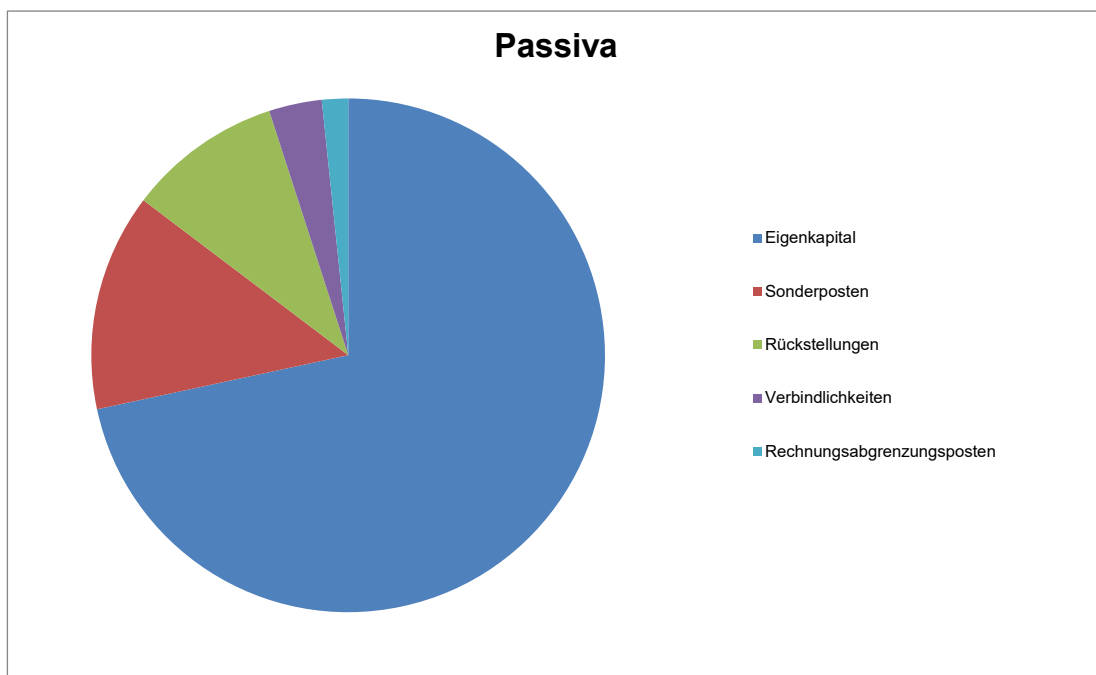
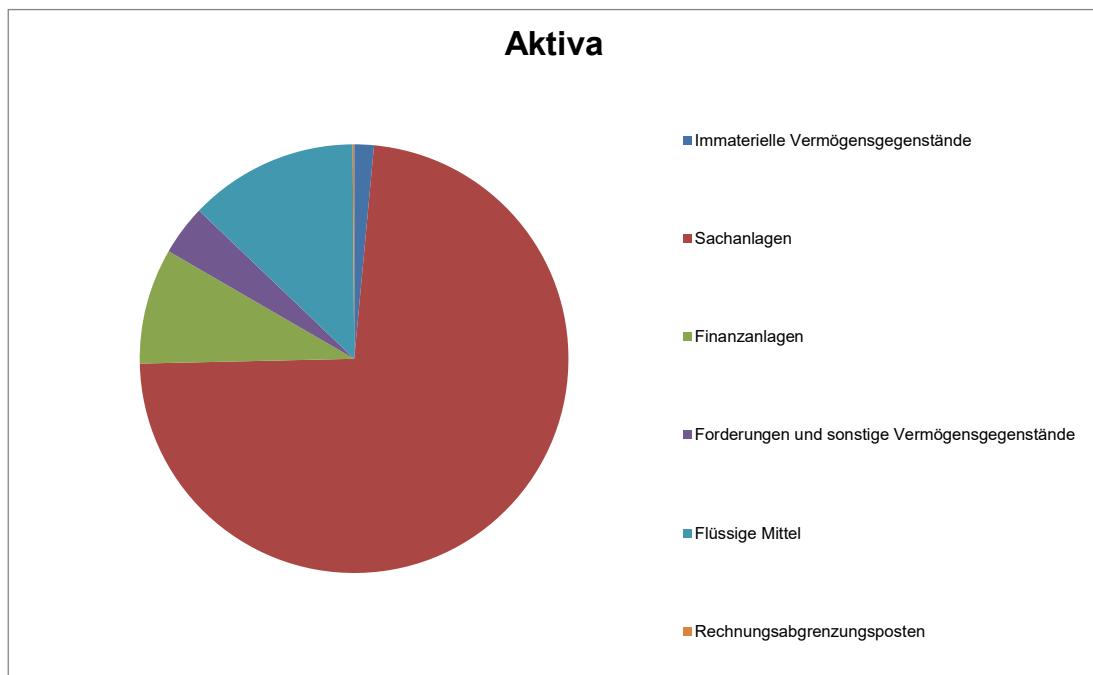
Unsere stichprobenartige Prüfung der Auszahlungen im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung führte zu keinen Feststellungen.

7 Erläuterungen zum Jahresabschluss

7.1 Vermögensrechnung zum 31.12.2017

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung bilden zusammen die drei Komponenten des kommunalen Jahresabschlusses. Die Vermögensrechnung entspricht der handelsrechtlichen Bilanz und ist gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO in Kontoform aufzustellen.

Unten stehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Vermögensgegenstände und Schulden der Gemeinde Erzhausen zum Bilanzstichtag dar.



Das sogenannte Drei-Komponenten-Modell, welches die Zusammenhänge zwischen Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung veranschaulicht, stellt sich für das Berichtsjahr im Vergleich mit den Vorjahreswerten wie folgt dar:

Vermögensrechnung (Bilanz)					
Aktiva	31.12.2017	31.12.2016	Passiva	31.12.2017	31.12.2016
Flüssige Mittel	3.996.107,17 €	5.348.745,49 €	Eigenkapital	22.422.556,90 €	22.321.194,70 €
Finanzrechnung 2017			Ergebnisrechnung 2017		
Einzahlungen	12.818.807,17 €		Erträge	12.673.878,77 €	
Auszahlungen	14.171.445,49 €		Aufwendungen	12.570.360,43 €	
Finanzmittelfluss:	-1.352.638,32 €		Jahresergebnis:	103.518,34 €	

Im Folgenden sind die Werte der Vermögensrechnung der Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2017 den Vorjahreswerten gegenübergestellt. Auf die Positionen der Vermögensrechnung wird auf den folgenden Seiten im Einzelnen eingegangen.

Gemeinde Erzhäusen
Vermögensrechnung zum 31.12.2017

	Buchwerte 31.12.2017	in %	Buchwerte 31.12.2016	in %		Buchwerte 31.12.2017	in %	Buchwerte 31.12.2016	in %
Aktiva					Passiva				
1 Anlagevermögen	26.091.198,07 €	83,36 %	26.503.351,54 €	80,10 %	1 Eigenkapital	22.422.556,90 €	71,64 %	22.321.194,70 €	67,46 %
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	465.694,55 €	1,49 %	481.235,54 €	1,45 %	1.1 Netto-Position	21.440.906,98 €	68,50 %	21.440.906,98 €	64,80 %
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	8.823,26 €		4.829,17 €		1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	981.649,92 €	3,14 %	2.071.247,77 €	6,26 %
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	456.871,29 €		476.407,37 €		1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €		0,00 €	
1.1.3 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Verm. Gegenstände	0,00 €		0,00 €		1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	785.063,89 €		1.872.505,60 €	
1.2 Sachanlagen	22.895.380,53 €	73,15 %	23.212.418,71 €	70,15 %	1.2.3 Sonderrücklagen	196.586,03 €		198.742,17 €	
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	6.430.910,87 €		6.567.430,04 €		1.3 Ergebnisverwendung	0,00 €	0,00 %	-1.190.960,05 €	-3,60 %
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	10.933.381,56 €		11.156.553,65 €		1.3.1 Ergebnisvortrag	0,00 €		-1.190.960,05 €	
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	2.580.736,77 €		2.726.445,49 €		1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €		-1.190.960,05 €	
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	260.517,03 €		276.508,03 €		1.3.1.1 VERR Verlustvorträge ord. Ergebnis mit RL des a.o. Ergebnis	0,00 €		0,00 €	
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	575.959,27 €		537.900,78 €		1.3.1.2 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €		0,00 €	
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.113.875,03 €		1.947.580,72 €		1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €		0,00 €	
1.3 Finanzanlagen	2.730.122,99 €	8,72 %	2.809.697,29 €	8,49 %	1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	101.462,93 €		996.602,50 €	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €		0,00 €		+ Einstellung in den Ergebnisvortrag	-101.462,93 €		-996.602,50 €	
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €		0,00 €		-/+ Zuführung/Entnahme aus Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €		0,00 €	
1.3.3 Beteiligungen	2.267.855,35 €		2.267.855,35 €		1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	2.055,41 €		-366.569,35 €	
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €		0,00 €		-/+ Zuführung/Entnahme aus Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	-2.055,41 €		366.569,35 €	
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	60.899,62 €		54.063,55 €		2 Sonderposten	4.285.074,91 €	13,69 %	4.402.388,06 €	13,30 %
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	401.368,02 €		487.778,39 €		2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	4.285.074,91 €	13,69 %	4.402.388,06 €	13,30 %
1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	1.609.463,90 €		1.688.990,96 €	
2 Umlaufvermögen	5.176.356,15 €	16,54 %	6.545.923,37 €	19,78 %	2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	27.961,90 €		29.267,87 €	
2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	2.1.3 Investitionsbeiträge	2.647.649,11 €		2.684.129,23 €	
2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.180.248,98 €	3,77 %	1.197.177,88 €	3,62 %	2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	468.608,80 €		476.179,49 €		2.4 Sonstige Sonderposten	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	461.612,95 €		477.849,24 €		3 Rückstellungen	3.033.228,94 €	9,69 %	4.830.506,18 €	14,60 %
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	28.694,85 €		39.467,09 €		3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.560.628,94 €	8,18 %	2.602.406,18 €	7,86 %
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	201.770,60 €		188.272,17 €		3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	472.600,00 €	1,51 %	2.228.100,00 €	6,73 %
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	19.561,78 €		15.409,89 €		3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.4 Flüssige Mittel	3.996.107,17 €	12,77 %	5.348.745,49 €	16,16 %	3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
3 Rechnungsabgrenzungsposten	31.856,22 €	0,10 %	39.464,57 €	0,12 %	3.5 Sonstige Rückstellungen	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	4 Verbindlichkeiten	1.045.977,82 €	3,34 %	1.046.125,90 €	3,16 %
					4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
					4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	508.869,77 €	1,63 %	571.422,44 €	1,73 %
					4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	508.869,77 €		571.422,44 €	
					4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
					4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
					4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	72.047,59 €	0,23 %	41.090,07 €	0,12 %
					4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	325.382,21 €	1,04 %	237.914,89 €	0,72 %
					4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	0,00 €	0,00 %	33.013,23 €	0,10 %
					4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	69.026,28 €	0,22 %	73.086,65 €	0,22 %
					4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	70.651,97 €	0,23 %	89.598,62 €	0,27 %
					5 Rechnungsabgrenzungsposten	512.571,87 €	1,64 %	488.524,64 €	1,48 %
Summe Aktiva	31.299.410,44 €	100 %	33.088.739,48 €	100 %	Summe Passiva	31.299.410,44 €	100 %	33.088.739,48 €	100 %

7.1.1 Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die dauerhaft den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen (in Anlehnung an § 247 Abs.2 Handelsgesetzbuch (HGB), Umkehrschluss aus § 58 Nr. 34 GemHVO).

Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens sind die immateriellen Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen und DV-Software), die Sachanlagen (z. B. Grundstücke, Gebäude) sowie die Finanzanlagen (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen).

Das Anlagevermögen der Gemeinde Erzhausen stellt sich im Jahresabschluss zum 31.12.2017 wie folgt dar:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Immaterielle Vermögensgegenstände	465.694,55 €	481.235,54 €	-15.540,99 €
Sachanlagevermögen	22.895.380,53 €	23.212.418,71 €	-317.038,18 €
Finanzanlagevermögen	2.730.122,99 €	2.809.697,29 €	-79.574,30 €
Summe:	26.091.198,07 €	26.503.351,54 €	-412.153,47 €

Im Bereich des Anlagevermögens wurde stichprobenartig geprüft, ob die Zugänge des Berichtsjahres mit den tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten aktiviert wurden, ob die angesetzte Nutzungsdauer angemessen ist, ob die Buchungen bei den Anlagen im Bau ordnungsgemäß erfolgt sind und ob eine Abgrenzung von Unterhaltungs-/Instandsetzungsaufwand vorgenommen wurde.

7.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (beispielsweise Softwareprogramme, Konzessionen, Lizenzen). Von der Kommune gewährte Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge sind ebenfalls als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2017 werden folgende immateriellen Vermögenswerte ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	8.823,26 €	4.828,17 €	3.995,09 €
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	456.871,29 €	476.407,37 €	-19.536,08 €
Summe:	465.694,55 €	481.235,54 €	-15.540,99 €

Die Veränderung im Bereich der Konzessionen in Höhe von 3.995,09 € betrifft einen Zugang in Höhe von 6.887,72 € (Anschaffung einer neuen Zeitmanagementsoftware), Abgänge in Höhe von 5,00 € (Verschrottung von 5 Anlagen a 1,00 € Erinnerungswert) und Abschreibungen in Höhe von 2.887,63 €.

Die Veränderung bei den geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen betrifft Zugänge in Höhe von 21.007,95 € und Abschreibungen in Höhe von 40.544,03 €. Bei den Zugängen handelt es sich um einen (weiteren) Zuschuss an die Sporthallenbetreibergesellschaft Erzhausen in Höhe von 18.032,95 € zur

Anschaffung und Errichtung des Sportkindergartens und einen Zuschuss an die Entega für eine Elektrostation am Bürgerhaus in Höhe von 2.975,00 €.

Es wurde anhand der Unterlagen geprüft, ob die Aktivierungsvoraussetzung gemäß Hinweis 2 zu § 38 GemHVO vorlagen.

Die planmäßigen Abschreibungen der immateriellen Vermögensgegenstände betragen 43.431,66 € und wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung dargestellt.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen auch die Ökopunkte. Zum Bilanzstichtag war die Gemeinde Erzhausen unverändert zum Vorjahr im Besitz von 282.450 Ökopunkten. Beim derzeitigen Marktwert von 0,35 € je Punkt errechnet sich ein Wert von 98.857,50 €. **Da von der Gemeinde Erzhausen hierfür keine Anschaffungskosten aufgebracht wurden, sind sie richtigerweise nicht bilanziert, hätten aber im Anhang zum Jahresabschluss erwähnt werden müssen.** Nach Auskunft der Gemeinde werden die Ökopunkte im Jahresabschluss 2019 erstmals im Anhang erwähnt.

7.1.1.2 Sachanlagevermögen

Sachanlagen umfassen die aktivierbaren Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen im Bau sowie die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG), die unmittelbar der verwaltungsinternen Leistungserstellung dienen.

Die Sachanlagen verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	6.430.910,87 €	6.567.430,04 €	-136.519,17 €
Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	10.933.381,56 €	11.156.553,65 €	-223.172,09 €
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	2.580.736,77 €	2.726.445,49 €	-145.708,72 €
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	260.517,03 €	276.508,03 €	-15.991,00 €
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	575.959,27 €	537.900,78 €	38.058,49 €
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.113.875,03 €	1.947.580,72 €	166.294,31 €
Summe:	22.895.380,53 €	23.212.418,71 €	-317.038,18 €

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Sachanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Unbebaute Grundstücke	3.148.218,33 €	2.877.637,53 €	270.580,80 €
Bebaute Grundstücke - mit eigenen Bauten -	3.268.146,44 €	3.675.246,41 €	-407.099,97 €
Bebaute Grundstücke - mit fremden Bauten -	14.546,10 €	14.546,10 €	0,00 €
Summe:	6.430.910,87 €	6.567.430,04 €	-136.519,17 €

Die Veränderungen im Bereich Grundstücke resultieren aus Zugängen in Höhe von 1.371,53 € und Abgängen in Höhe von 137.890,70 €. Bei den Zugängen handelt es sich um Anschaffungs- und Herstellungskosten für den Erwerb einer Teilfläche (für ein Trafohäuschen) und bei den Abgängen handelt es sich um einen Grundstücksverkauf und eine Buchungsberichtigung. Im Rahmen der Grundstücksinventur ist aufgefallen, dass ein bilanziertes Grundstück nicht mehr im Eigentum der Gemeinde Erzhausen ist und das wurde daher ausgebucht.

Der Verkauf des Grundstückes wurde durch den entsprechenden Kaufvertrag belegt. Das verkaufte Grundstück hatte einen Restbuchwert in Höhe von insgesamt 126.080,00 € und wurde für 133.960,00 € verkauft. Der Buchgewinn in Höhe von 7.880,00 € wurden im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen.

Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Betriebsgebäude	9.509.047,83 €	9.637.641,10 €	-128.593,27 €
Verwaltungsgebäude	969.644,80 €	990.724,04 €	-21.079,24 €
Andere Bauten	100.695,81 €	118.103,64 €	-17.407,83 €
Grundstückseinrichtungen	266.886,16 €	320.489,19 €	-53.603,03 €
Wohngebäude	87.106,96 €	89.595,68 €	-2.488,72 €
Summe:	10.933.381,56 €	11.156.553,65 €	-223.172,09 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen in Höhe von 3.188,82 €, aus Umbuchungen aus den Anlagen im Bau in Höhe von 107.103,71 €, aus Anlagenabgängen in Höhe von 2.046,10 € und aus Abschreibungen in Höhe von 331.418,52 €.

Die Zugänge betreffen den Sammelposten Grundstückseinrichtungen mit einem Sonnensegel, einem Gartenhaus und zwei Sitzbänken. Die Umbuchung betrifft die Fertigstellung des 2. Rettungsweges der Kita Sandhügelstraße. Die Abgänge betreffen die Verschrottung eines Gasheizgerätes sowie die Ausbuchtung mehrerer GWG aufgrund der durchgeführten Inventur.

Die stichprobenartige Prüfung der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände erfolgte durch Einsichtnahme in die Rechnungsbelege. Die Prüfung ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte.

Die Zugänge wurden stichprobenartig hinsichtlich der festgesetzten Nutzungsdauer und des Abschreibungsbeginns geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Allgemeines Infrastrukturvermögen	2.012.663,15 €	2.148.812,75 €	-136.149,60 €
Kultur- und Naturgüter	3.655,36 €	4.240,64 €	-585,28 €
Deiche, Polder und andere Gewässerbauten	113.040,18 €	121.211,76 €	-8.171,58 €
Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen	10.359,44 €	11.161,70 €	-802,26 €
Waldvermögen	441.018,64 €	441.018,64 €	0,00 €
Summe:	2.580.736,77 €	2.726.445,49 €	-145.708,72 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen in Höhe von 1.155,94 €, einem Anlagenabgang in Höhe von 1,00 € und aus Abschreibungen in Höhe von 146.863,66 €.

Die Prüfung ergab, dass die Bilanzierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die entsprechenden Rechnungsbelege lagen vor.

Die Prüfung des Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Der Abgang von 1,- € bezieht sich auf GWGs (Sammelposten) im Bereich Infrastrukturvermögen „Südliche Ringstraße“, die nach der durchgeführten Inventur ausgebucht wurden.

Der Wert des Waldvermögens wurde in der Eröffnungsbilanz nach dem Gutachten des Landesbetriebes Hessen Forst mit einem Festwert in Höhe von 441.018,64 € angesetzt. Erkenntnisse, die im geprüften Haushaltsjahr zu einer Wertminderung geführt hätten, lagen nicht vor.

Die planmäßigen Abschreibungen des Infrastrukturvermögens wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Anlagen und Maschinen	260.517,03 €	276.508,03 €	-15.991,00 €
Summe:	260.517,03 €	276.508,03 €	-15.991,00 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenabgängen in Höhe von 3,00 € und Abschreibungen in Höhe von 15.988,00 €.

Im Anlagespiegel wird ein Abgang als negativer Zugang (- 1,00 €) ausgewiesen. Dies ist im Anhang zu der Bilanzposition auch erläutert.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Die Anlagenabgänge beziehen sich auf eine Heckenschere, ein Schneeschild und einen Hochdruckreiniger mit einem Restbuchwert in Höhe von je 1,00 €, die im Berichtsjahr verschrottet wurden.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Betriebsausstattung	508.511,22 €	484.480,11 €	24.031,11 €
Geschäftsausstattung	67.448,05 €	53.420,67 €	14.027,38 €
Summe:	575.959,27 €	537.900,78 €	38.058,49 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen in Höhe von 45.522,74 €, aus Umbuchungen aus den Anlagen im Bau in Höhe von 103.958,63 €, aus Anlagenabgängen in Höhe von 871,92 € und aus Abschreibungen in Höhe von 110.650,96 €.

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen ein fertiggestelltes Feuerwehrfahrzeug und das Rathaus-Wlan-Erzhausen sowie weitere Anlagen zur Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Die stichprobenartige Prüfung der Rechnungsbelege der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände ergab, dass die Aktivierung mit den rechnermäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die Prüfung des jeweiligen Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Die Anlagenabgänge beziehen sich auf mehrere Anlagen mit einem Restbuchwert in Höhe von insgesamt 871,92 €, die im Berichtsjahr verschrottet bzw. verkauft wurden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens im Sinne von § 41 Abs. 5 Satz 2 GemHVO mit Netto-Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwischen 150,00 € und 1.000,00 €, die selbständig bewertungsfähig und nutzungsfähig sind, werden Sammelposten gebildet, die über einen Zeitraum von fünf Jahren ergebniswirksam aufgelöst werden. Die GWGs werden in der Vermögensrechnung nicht separat ausgewiesen, sondern sind Bestandteil der jeweiligen Positionen des Sachanlagevermögens.

Im Berichtsjahr betragen die Zugänge bei den GWGs insgesamt 5.143,16 €.

Die planmäßigen Abschreibungen der geringwertigen Wirtschaftsgüter betragen 4.951,21 €.

Anlagen im Bau

Die Bilanzposition Anlagen im Bau enthält die aktivierungsfähigen Kosten für noch nicht endgültig fertiggestellte Vermögensgegenstände. Mit Fertigstellung des Anlagegutes werden die Kosten auf das entsprechende Bestandskonto umgebucht. Gleichzeitig erfolgt der Beginn der Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Zugänge 2017	Abgänge 2017	Aktivierungen 2017	Stand zum 31.12.2017
Geleistete Anzahlungen auf Anlagen, BGA	155.199,95 €	117.717,22 €	867,85 €	103.958,63 €	168.090,69 €
Anlagen im Bau - Hochbau	75.416,76 €	156.351,59 €	0,00 €	107.103,71 €	124.664,64 €
Sonstige Anlagen im Bau	82.616,30 €	7.296,58 €	0,00 €	0,00 €	89.912,88 €
Infrastrukturmaßnahmen im Bau - Tiefbau	1.634.347,71 €	96.859,11 €	0,00 €	0,00 €	1.731.206,82 €
Summe:	1.947.580,72 €	378.224,50 €	867,85 €	211.062,34 €	2.113.875,03 €

Der Ausweis der bilanzierten Anlagen im Bau erfolgte mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die stichprobenweise Prüfung der wesentlichen Zugänge wurde anhand der Beleg- und Rechnungsunterlagen durchgeführt. Nach Mitteilung der Finanzverwaltung kommt die Fertigstellungsmittteilung oftmals nicht automatisch vom Bauamt. Es wird dann von der Finanzverwaltung eine Abfrage aller Anlagen im Bau im Januar für das abgelaufene Jahr ausgedruckt und dem Bauamt vorgelegt. Danach erfolgt relativ schnell die Information zum aktuellen Stand der Anlagen und der jeweiligen Fertigstellungen und die Umbuchungen werden dann zeitnah gebucht.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die bei der Erstellung des Vorjahresabschlusses angewandt wurden, wurden im geprüften Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gem. § 40 Nr. 5 GemHVO beibehalten.

7.1.1.3 Finanzanlagen

Bei Finanzanlagen handelt es sich gemäß Hinweis 10 zu § 49 GemHVO um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapiere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen. Wertpapiere, welche nicht auf Dauer bzw. nur zur Ausnutzung von Liquiditätsreserven gehalten werden, sind nicht unter den Finanzanlagen auszuweisen.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach Hinweis 11 zu § 49 GemHVO Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert), sowie ihre Eigenbetriebe.

Als Beteiligungen gemäß Hinweis 12 zu § 49 GemHVO gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen im Sinne von Hinweis 11 zu § 49

GemHVO gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Kommune durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 vom Hundert diese Voraussetzungen erfüllt.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2017 werden Finanzanlagen wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Beteiligungen	2.267.855,35 €	2.267.855,35 €	0,00 €
Wertpapiere des Anlagevermögens	60.899,62 €	54.063,55 €	6.836,07 €
Sonstige Ausleihungen	401.368,02 €	487.778,39 €	-86.410,37 €
Summe:	2.730.122,99 €	2.809.697,29 €	-79.574,30 €

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Finanzanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Beteiligungen

Die Beteiligungen der Gemeinde Erzhausen gliedern sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Zweckverbände	2.267.504,35 €	2.267.504,35 €	0,00 €
Andere Beteiligungen	351,00 €	351,00 €	0,00 €
Summe:	2.267.855,35 €	2.267.855,35 €	0,00 €

Die Beteiligungen haben sich gegenüber den Vorjahreswerten nicht verändert und werden weiterhin mit insgesamt 2.267.855,35 € ausgewiesen.

Die Gemeinde Erzhausen ist im Jahr 2013 dem Zweckverband NGA-Netz Darmstadt-Dieburg mit einem Anteil von 1,85 % beigetreten. Finanzeinlagen wurden seitens der Gemeinde nicht erbracht. **Erst ab dem Jahresabschluss 2020 wird die Beteiligung mit einem Erinnerungswert bilanziert.**

Wertpapiere des Anlagevermögens

Wertpapiere des Anlagevermögens weist die Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2017 wie folgt aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Wertpapiere des Anlagevermögens an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	60.899,62 €	54.063,55 €	6.836,07 €
Summe:	60.899,62 €	54.063,55 €	6.836,07 €

Die Versorgungsrücklage wurde zum 31.12.2016 mit 54.063,55 € bilanziert. Unter Berücksichtigung der Zugänge des Jahres 2017 in Höhe von 6.836,07 € ergibt sich für die Versorgungsrücklage zum 31.12.2017 ein Bilanzansatz in Höhe von 60.899,62 €.

Sonstige Ausleihungen

Unter den sonstigen Ausleihungen sind zum Bilanzstichtag folgende Vermögensgegenstände aktiviert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Gesicherte Ausleihungen an sonstigen inländischen Bereich	351.368,02 €	437.778,39 €	-86.410,37 €
Ungesicherte Ausleihungen	50.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €
Summe:	401.368,02 €	487.778,39 €	-86.410,37 €

Die gesicherten Ausleihungen, die an Träger von Projekten des sozialen Wohnungsbaus gewährt wurden, haben sich im Berichtsjahr um insgesamt 86.410,37 € vermindert. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Tilgungen.

Bei den ungesicherten Ausleihungen handelt es sich um ein Darlehen in Höhe von 50.000,00 € an die AWO Pflegeplus gGmbH, welches die Gemeinde durch den am 26.06.2007 geschlossenen Kauf- und Abtretungsvertrag der AWO für das Pflegeheim in Erzhausen zur Verfügung gestellt hat. Dieses Darlehen wird jährlich mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.

Bei den sonstigen Ausleihungen ergibt sich zum Bilanzstichtag insgesamt ein Wert in Höhe von 401.368,02 €.

7.1.2 Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen zählen nach § 58 Nr. 34 GemHVO Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen, sondern zum Verbrauch, zum Verkauf oder zur sonstigen kurzfristigen Verwertung bestimmt sind. Hauptbestandteile des Umlaufvermögens sind bei Kommunen in der Regel Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie flüssige Mittel.

Das Umlaufvermögen der Gemeinde Erzhausen setzt sich zum 31.12.2017 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.180.248,98 €	1.197.177,88 €	-16.928,90 €
Flüssige Mittel	3.996.107,17 €	5.348.745,49 €	-1.352.638,32 €
Summe:	5.176.356,15 €	6.545.923,37 €	-1.369.567,22 €

Die Veränderungen in den einzelnen Positionen des Umlaufvermögens werden im Folgenden erläutert.

7.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Eine Forderung ist der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Schuldverhältnis. Bei den Forderungen wird u. a. zwischen Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Forderungen aus Steuern und Abgaben, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, privatrechtlichen und sonstigen Forderungen (sonstigen Vermögensgegenständen) unterschieden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden bei der Gemeinde Erzhausen zum Bilanzstichtag wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	468.608,80 €	476.179,49 €	-7.570,69 €
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	461.612,95 €	477.849,24 €	-16.236,29 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	28.694,85 €	39.467,09 €	-10.772,24 €
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	201.770,60 €	188.272,17 €	13.498,43 €
Sonstige Vermögensgegenstände	19.561,78 €	15.409,89 €	4.151,89 €
Summe:	1.180.248,98 €	1.197.177,88 €	-16.928,90 €

Dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen entsprechend, hat die Gemeinde Erzhausen ihren Forderungsbestand zum Jahresabschluss wertberichtigt. Hierzu wurden alle zum 31.12.2017 debitorisch geführten Forderungen, die zweifelhaft waren, einzelwertberichtigt bzw. uneinbringliche Forderungen wurden vollständig abgeschrieben. Zur Abdeckung des allgemeinen Forderungsausfallrisikos sind im Bereich der Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben (Massenforderungen) Pauschalwertberichtigungen auf die bereinigten Forderungsbestände zu bilden. Der Prozentsatz wird aus dem durchschnittlichen Forderungsausfall der vier Jahre vor dem Bilanzstichtag ermittelt.

Die Restlaufzeit sämtlicher Forderungen in diesem Bereich beträgt ausschließlich bis zu einem Jahr.

Die laut Niederschlagungslisten vorgenommenen Wertberichtigungen betreffen bei dieser Forderungsart vornehmlich Gewerbesteuer, Kanalbenutzungsgebühren, Grundsteuer sowie Gebühren Kindergarten.

Da aufgrund des Bruttoprinzips Forderungen und Verbindlichkeiten (siehe Ziffer 7.1.6) jeweils unsaldiert auszuweisen sind, werden Überzahlungen im Jahresabschluss zum 31.12.2017 durch den Ausweis von kreditorischen Debitoren bzw. debitorischen Kreditoren korrigiert. Ein entsprechender Ausweis auf der Aktiv- bzw. Passivseite der Bilanz ist ebenfalls erfolgt.

Der zum Jahresabschluss angesetzte Wert der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände entspricht dem wahrscheinlichen Zahlungseingang.

Im Bereich der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stimmen Hauptbuch (Forderungssachkonten) und Nebenbuch (Debitoren-/Personenkonten) zum Bilanzstichtag nicht überein. Bei einem Buchungsbestand auf den Forderungssachkonten in Höhe von 1.180.248,98 € wurden offene Debitorenposten in Höhe von 980.481,95 € (unter Berücksichtigung der Überzahlungen) nachgewiesen. Die Differenz ist darin begründet, dass diverse Forderungen sowie die Wertberichtigungen nicht debitorisch, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht wurden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der Stand der Forderungen zum Bilanzstichtag wurde korrekt in der Übersicht über die Forderungen (Forderungsspiegel), die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben. **Anzumerken ist, dass im Forderungsspiegel der Anfangsbestand fehlt. Dies wurde erst ab dem Jahresabschluss 2019 korrigiert.**

Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	70.641,40 €	89.437,51 €	-18.796,11 €
Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	341.532,52 €	357.472,21 €	-15.939,69 €
Forderungen aus Transferleistungen	57.544,40 €	31.742,64 €	25.801,76 €
Wertberichtigungen zu Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen und Investitionszuwendungen	-1.109,52 €	-2.472,87 €	1.363,35 €
Summe:	468.608,80 €	476.179,49 €	-7.570,69 €

Den größten Posten innerhalb dieser Bilanzposition bilden Forderungen aus Investitionszuweisungen. Es handelt sich hierbei überwiegend um noch ausstehende Tilgungszuschüsse aus den Konjunkturprogrammen.

Insgesamt haben sich die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen etc. gegenüber dem Vorjahreswert um 7.570,69 € vermindert

Die ursprünglichen Forderungswerte wurden mittels Wertberichtigungen auf den voraussichtlich zu realisierenden Betrag korrigiert. Die Gesamtsumme der Wertberichtigungen beläuft sich zum Bilanzstichtag in diesem Bereich auf 1.109,52 €.

Überzahlungen auf den Verbindlichkeitssachkonten (debitorische Kreditoren) sind in Höhe von 47.333,68 € entsprechend korrigiert.

Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Forderungen aus Steuern	562.697,05 €	513.997,43 €	48.699,62 €
Forderungen aus Gebühren	69.707,18 €	65.850,80 €	3.856,38 €
Sonstige Forderungen aus Abgaben	38.716,59 €	84.298,85 €	-45.582,26 €
Wertberichtigungen	-209.507,87 €	-186.297,84 €	-23.210,03 €
Summe:	461.612,95 €	477.849,24 €	-16.236,29 €

Unter dieser Bilanzposition werden zum Bilanzstichtag offene Forderungen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen ausgewiesen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um noch ausstehende Gewerbesteuer- und Grundsteuerzahlungen sowie Wasser- und Abwassergebühren.

Die sonstigen Forderungen aus Abgaben resultieren aus den Konzessionsabgaben gegenüber der ENTEGA AG und der e-netz Südhessen AG.

Wie bereits beschrieben, wurden die ursprünglichen Forderungswerte mittels Wertberichtigungen auf den voraussichtlich zu realisierenden Betrag korrigiert. Die Gesamtsumme der Wertberichtigungen beläuft sich zum Bilanzstichtag in diesem Bereich auf 209.507,87 € und betrifft überwiegend die Gewerbesteuer.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Forderungsart gegenüber dem Wert zum 31.12.2016 eine Verminderung um 16.236,29 €.

Überzahlungen auf den Verbindlichkeitssachkonten (debitorische Kreditoren) sind in Höhe von 31.488,90 € entsprechend korrigiert.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	131.739,68 €	135.040,89 €	-3.301,21 €
Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-103.044,83 €	-95.573,80 €	-7.471,03 €
Summe:	28.694,85 €	39.467,09 €	-10.772,24 €

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um privatrechtliche Forderungen, die aufgrund eines Vertragsverhältnisses entstanden sind.

Auch in diesem Bereich wurden die ursprünglichen Forderungswerte zum Bilanzstichtag anhand von Wertberichtigungen korrigiert.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Bilanzposition gegenüber dem Vorjahreswert eine Verminderung um 10.772,24 €.

Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Sonstige Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	201.770,60 €	188.272,17 €	13.498,43 €
Summe:	201.770,60 €	188.272,17 €	13.498,43 €

Zum Bilanzstichtag werden unter dieser Position 201.770,60 € ausgewiesen. Es handelt sich größtenteils um Forderungen gegen den Abwasserverband Langen/Egelsbach/Erzhausen aus der Gebührenausgleichsrücklage sowie um eine Forderung gegen die Gemeinschaftskasse aufgrund einer nachträglich reduzierten Verbandsumlage.

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich insgesamt eine Erhöhung um 13.498,43 €.

Sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Sonstige Umsatzsteuerforderungen	1.135,00 €	3.776,73 €	-2.641,73 €
Forderungen aus Sozialversicherung	0,00 €	3.531,25 €	-3.531,25 €
Andere sonstige Forderungen	17.072,25 €	1.262,05 €	15.810,20 €
Andere sonstige Vermögensgegenstände	1.354,53 €	6.839,86 €	-5.485,33 €
Summe:	19.561,78 €	15.409,89 €	4.151,89 €

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum 31.12.2017 mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 19.561,78 € ausgewiesen.

Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um die Korrektur überzahlter Umsatzsteuer sowie um Mahngebühren, Säumniszuschläge und Stundungszinsen.

Insgesamt hat sich der Wert der sonstigen Vermögensgegenstände gegenüber dem Vorjahr im Laufe des Berichtsjahres um 4.151,89 € erhöht.

7.1.2.2 Flüssige Mittel

Nachfolgend aufgeführte Geldbestände wurden bei der Gemeinde Erzhausen zum Bilanzstichtag nachgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Sparkasse Darmstadt	194.585,80 €	197.745,49 €	-3.159,69 €
Postbank Dortmund	21,37 €	0,00 €	21,37 €
Tagesgelder	3.800.000,00 €	5.150.000,00 €	-1.350.000,00 €
Handkassen	1.500,00 €	1.000,00 €	500,00 €
Summe:	3.996.107,17 €	5.348.745,49 €	-1.352.638,32 €

Die flüssigen Mittel sind jeweils durch Kontoauszüge oder Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen und durch den Tagesabschluss der Gemeinschaftskasse bestätigt. Schwebeposten wurden entsprechend berücksichtigt.

Die Verminderung der flüssigen Mittel um 1.352.638,32 € im Laufe des Jahres 2017 kann in der Finanzrechnung detailliert nachvollzogen werden (siehe Ziffer 7.3).

Im Berichtsjahr fand auch eine regelmäßige Kassenprüfung statt.

7.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Aktive Rechnungsabgrenzung aus Lieferungen und Leistungen	4.015,20 €	2.928,45 €	1.086,75 €
Ansparraten für Hess. Inv.fondsdarlehen	17.383,94 €	26.075,90 €	-8.691,96 €
Beamtenbezüge für den ersten Monat des Folgejahres	10.457,08 €	10.460,22 €	-3,14 €
Summe:	31.856,22 €	39.464,57 €	-7.608,35 €

Unter dieser Bilanzposition werden bei der Gemeinde Erzhausen die Ansparraten für Darlehen aus dem Investitionsfonds des Landes Hessen, die bereits Ende Dezember 2017 für Januar 2018 gezahlten Beamtenbezüge und die Anzahlungen auf eine für 2018 gebuchte Unterkunft für eine Skifreizeit ausgewiesen.

Gegenüber dem Stand im Vorjahresabschluss ergibt sich bei den Ansparraten eine Minderung des Bilanzansatzes um 8.691,96 € aufgrund von Darlehensauflösungen in dieser Höhe.

Die Veränderung bei den ARAPs für die Beamtenbezüge in Höhe von 3,14 € ergibt sich aus der Differenz der neugebildeten und aufgelösten Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Veränderung bei den ARAPs aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 1.086,75 € ergibt sich ebenfalls aus der Differenz von Auflösung und Neubildung.

7.1.4 Eigenkapital

Gemäß § 58 Nr. 11 GemHVO ergibt sich das Eigenkapital aus der Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite.

Das Eigenkapital der Gemeinde Erzhausen gliedert sich zum 31.12.2017 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Netto-Position	21.440.906,98 €	21.440.906,98 €	0,00 €
Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	981.649,92 €	2.071.247,77 €	-1.089.597,85 €
Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	-1.190.960,05 €	1.190.960,05 €
Jahresergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	22.422.556,90 €	22.321.194,70 €	101.362,20 €

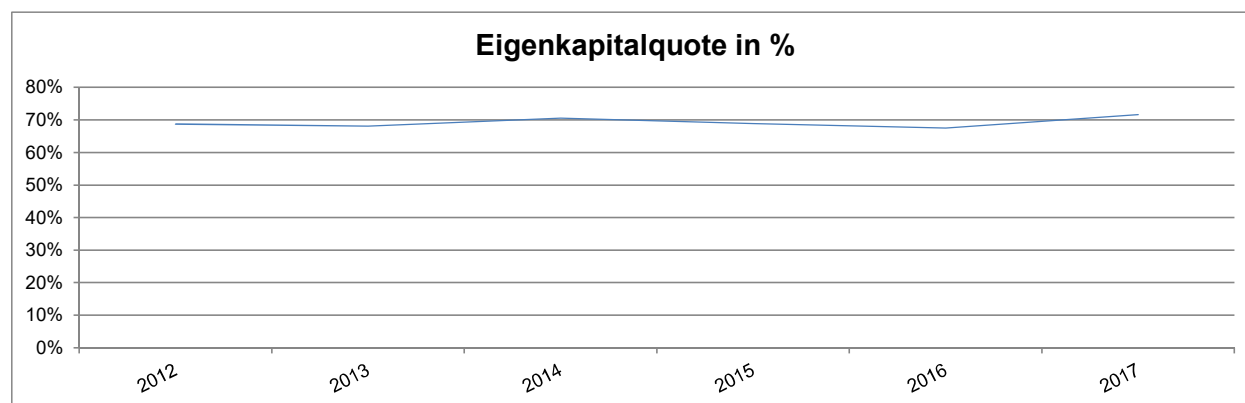
Das bilanzierte Eigenkapital setzt sich bei der Gemeinde Erzhausen aus der Netto-Position, den Rücklagen sowie den als Ergebnisverwendung ausgewiesenen kumulierten Jahresergebnissen seit Einführung der Doppik zusammen.

Im Laufe des Berichtsjahres hat sich das Eigenkapital aufgrund des Überschusses in der Ergebnisrechnung um 103.518,34 € erhöht.

Die Eigenkapitalquote (prozentualer Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme) gilt als wichtige Kennzahl für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zeigt die Kapitalstruktur der Kommune auf.

Seit dem Haushaltsjahr 2012 hat sich die Eigenkapitalquote der Gemeinde Erzhausen wie folgt entwickelt:

Bezeichnung	Bilanzsumme	Eigenkapital	EK-Quote
31.12.2012	32.523.402,13 €	22.352.353,91 €	68,73%
31.12.2013	32.623.354,38 €	22.220.233,61 €	68,11%
31.12.2014	31.527.016,01 €	22.251.685,05 €	70,58%
31.12.2015	31.541.417,92 €	21.715.438,94 €	68,85%
31.12.2016	33.088.739,48 €	22.321.194,70 €	67,46%
31.12.2017	31.299.410,44 €	22.422.556,90 €	71,64%



7.1.4.1 Netto-Position

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Netto-Position	21.440.906,98 €	21.440.906,98 €	0,00 €
Summe:	21.440.906,98 €	21.440.906,98 €	0,00 €

Bei der Netto-Position handelt es sich nach § 58 Nr.22 GemHVO um die sich in der Vermögensrechnung ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite und Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite. Sie stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird.

7.1.4.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Bei einer Rücklage handelt es sich um einen Bestandteil des Eigenkapitals (§ 58 Nr.28 GemHVO). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, Sonderrücklagen und Stiftungskapital unterschieden.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	785.063,89 €	1.872.505,60 €	-1.087.441,71 €
Stiftungskapital	196.586,03 €	198.742,17 €	-2.156,14 €
Summe:	981.649,92 €	2.071.247,77 €	-1.089.597,85 €

Die Gemeinde Erzhausen führt als Sonderrücklage eine Gebührenausgleichsrücklage in Höhe von 187.710,01 €, die aus den jährlichen Überschüssen des Abwasserverbandes Langen/Egelsbach/Erzhausen gebildet wurde. Im Berichtsjahr wurden 562,16 € der Gebührenausgleichsrücklage entnommen. Des Weiteren weist die Gemeinde unter dieser Position eine Rücklage aus der Stellplatzablöse in Höhe von 8.876,02 € aus.

§ 41 Nr.7 GemHVO besagt: „Übersteigen in einem Haushaltsjahr die Benutzungsgebühren, die von der Gemeinde für die Benutzung einer ihrer öffentlichen Einrichtungen nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), erhoben werden, die Kosten dieser Einrichtung, ist der Unterschiedsbetrag in der Schlussbilanz dieses Haushaltsjahres auf der Passivseite als Sonderposten für den Gebührenausgleich anzusetzen“. Aus diesem Grund ist der bei den Sonderrücklagen geführte Anteil der Gebührenausgleichsrücklage künftig als Sonderposten in der Bilanz auszuweisen. Wir bitten um entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss 2021.

7.1.4.3 Ergebnisverwendung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	-1.190.960,05 €	1.190.960,05 €
Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ordentliches Jahresergebnis	101.462,93 €	996.602,50 €	-895.139,57 €
Verrechnung mit Verlustvortrag	-101.462,93 €	-996.602,50 €	895.139,57 €
Außerordentliches Jahresergebnis	2.055,41 €	-366.569,35 €	368.624,76 €
Zuführung/Entnahme aus Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	-2.055,41 €	366.569,35 €	-368.624,76 €
Summe:	0,00 €	-1.190.960,05 €	1.190.960,05 €

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Behandlung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen finden sich in § 106 Abs.2 HGO sowie in den §§ 24, 25 und 46 Abs. 3 GemHVO.

Überschüsse sind nach § 106 Abs.2 HGO und § 25 GemHVO vorrangig für den Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren einzusetzen, sofern Fehlbeträge vorhanden sind. Hierbei sind Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses grundsätzlich für Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses einzusetzen und Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses für Fehlbeträge des außerordentlichen Ergebnisses (Prinzip der Ergebnisspaltung).

Eine Ausnahme vom Prinzip der Ergebnisspaltung stellt § 24 Abs. 3 GemHVO dar. Dieser regelt, dass Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses, sofern keine Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses für den Ausgleich zur Verfügung stehen, mit dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses bzw. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden dürfen. Diese Verfahrensweise ist jedoch den strengen Voraussetzungen unterworfen, dass die Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses nicht für die Finanzierung von unabweisbaren Investitionen oder zur vordringlichen Tilgung von Krediten benötigt werden. Sofern von der Möglichkeit der Verrechnung Gebrauch gemacht wird, ist seitens der Kommune das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen.

Sofern die Überschüsse nicht für den Ausgleich der beschriebenen Fehlbeträge verwendet werden müssen oder dürfen, sind sie gemäß den §§ 46 Abs. 3, 24 Abs. 1 GemHVO und 106 Abs.2 HGO den entsprechenden Rücklagen aus Überschüssen zuzuführen.

Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis sind zunächst gemäß § 24 Abs.2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sofern dies nicht oder nicht vollständig möglich ist, kann, wie beschrieben, unter strengen Voraussetzungen eine Verrechnung mit einem Überschuss im außerordentlichen Überschuss oder den entsprechenden Rücklagen erfolgen. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO auf neue Rechnung vorzutragen und durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses folgender Haushaltsjahre auszugleichen.

Fehlbeträge im außerordentlichen Ergebnis sind zunächst analog der Vorschrift des § 24 Abs.2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sodann kommt nach § 24 Abs. 1 GemHVO ein Ausgleich durch Überschüsse im ordentlichen Ergebnis in Betracht. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen und gemäß § 25 Abs. 4 GemHVO innerhalb von fünf Jahren auszugleichen.

Ein gesonderter Ergebnisverwendungsbeschluss durch die Gemeindevertretung ist für Kommunen gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Das Haushaltsjahr 2017 schließt die Gemeinde Erzhausen mit einem Überschuss in Höhe von insgesamt 103.518,34 € ab. Dieses Ergebnis setzt sich zusammen aus einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 101.462,93 € und einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.055,41 €.

Der im Jahr 2017 entstandene Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 101.462,93 € wurde direkt zur Verrechnung von Fehlbeträgen aus Vorjahren verrechnet. Der restliche Fehlbetrag in Höhe von 1.089.497,12 € wurde mit einer Entnahme aus der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses verrechnet und ausgeglichen.

Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses wurde in voller Höhe den Rücklagen zugeführt.

Die Bilanzdarstellung der Ergebnisverwendung ist fehlerhaft. Bei der Darstellung wurde die Darstellung einer Gegenposition vergessen, wodurch man in Summe zu einem anderen Ergebnis bei der Ergebnisverwendung kommen würde. Systemtechnisch wurde alles korrekt verbucht. Hier im Bericht wurde nur eine korrekte Darstellung gewählt und aufgeführt. Wir bitten zukünftig auf die korrekte Darstellung im Jahresabschluss zu achten.

7.1.4.4 Sonderposten

Sonderposten stellen die bilanzielle Abbildung der von der Kommune empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse dar. Im kommunalen Bereich kommt der Finanzierung von Investitionen (z. B. bei Straßenbaumaßnahmen) bzw. der Anschaffung von werthaltigen Vermögensgegenständen (z. B. Feuerwehrfahrzeuge) eine besondere Bedeutung zu. Im Falle von erhaltenen Zuwendungen ist der Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung als Gegenposition zu dem Vermögensgegenstand abzubilden, der mit Hilfe der Zuwendung finanziert wurde.

Der Sonderposten wird parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Hierbei ist zu beachten, dass die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes mit dem Auflösungszeitraum des zugehörigen Sonderpostens übereinstimmt.

Als Ausnahmeregelung ist die Bildung eines pauschalen Sonderpostens möglich. Dieser wird keinem Vermögensgegenstand zugeordnet, sondern über einen Zeitraum von zehn Jahren ertragswirksam aufgelöst. Die Bildung des pauschalen Sonderpostens soll jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn eine direkte Zuordnung zu einem bestimmten Vermögensgegenstand nicht möglich ist, z. B. bei Investitionspauschalen. Höchstgrenze für den Ansatz der Sonderposten ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen.

Die Gemeinde Erzhausen hat zum 31.12.2017 folgende Sonderposten bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	1.609.463,90 €	1.688.990,96 €	-79.527,06 €
Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	27.961,90 €	29.267,87 €	-1.305,97 €
Investitionsbeiträge	2.647.649,11 €	2.684.129,23 €	-36.480,12 €
Summe:	4.285.074,91 €	4.402.388,06 €	-117.313,15 €

Unter den Zuweisungen vom öffentlichen Bereich werden im Wesentlichen Zuweisungen vom Bund und vom Land Hessen für die Anschaffung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens -wie zum Beispiel für gemeindliche Gebäude, Feuerwehrfahrzeuge sowie für diverse Straßen- und Infrastrukturmaßnahmen passiviert. Die Veränderung in Höhe von 79.527,06 € resultiert aus dem Zugang eines Landeszuschusses für den Digitalfunk (5.952,22 €) sowie dem Zugang für eine E-Tankstelle und dem WLAN Ausbau (2.500,00 € und 1.500,00 €) in Höhe von insgesamt 9.952,22 € und aus Auflösungen in Höhe von 89.479,28 €.

Bei den Zuschüssen vom nicht-öffentlichen Bereich handelt es sich u. a. um Kostenanteile des Feuerwehrvereins an den Feuerwehrfahrzeugen sowie um Spenden für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände. Die Veränderung in Höhe von 1.305,97 € resultiert aus drei Zugängen in Höhe von 4.466,22 € und Auflösungen in Höhe von 5.772,19 €. Die Zugänge betreffen die Aufstellung einer Ruhebänk, die Anschaffung eines Gartenhauses sowie einen Zuschuss für den Kinderbus der KITA Sandhügel.

Unter den Investitionsbeiträgen werden die empfangenen Erschließungs- und Abwasserbeiträge der Anlieger ausgewiesen. Die Veränderung in Höhe von -36.480,12 € bezieht sich ausschließlich auf die Auflösung.

Die Verminderung um 117.313,15 € gegenüber dem Vorjahresabschluss setzt sich aus Zugängen in Höhe von 14.418,44 € und Auflösungen in Höhe von 131.731,59 € zusammen. Die Höhe der Auflösungen stimmt mit den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten laut Ergebnisrechnung überein.

Die Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände stimmt mit den Auflösungszeiträumen der gebildeten Sonderposten überein.

7.1.5 Rückstellungen

Für vor dem Bilanzstichtag entstandene und vorangegangenen Haushaltsjahren zuzurechnende Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau feststehen, sind Rückstellungen zu bilden, sofern eine Inanspruchnahme aufgrund objektiver und erkennbarer Tatsachen wahrscheinlich ist. Mit dem Ausweis von Rückstellungen werden zum Zeitpunkt der Bildung noch ungewisse Verbindlichkeiten der Rechnungsperiode zugeordnet, in der sie wirtschaftlich verursacht wurden. Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 39 GemHVO.

Rückstellungen dürfen nur dann aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Zum Bilanzstichtag sind bei der Gemeinde Erzhausen folgende Rückstellungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Verpflichtungen für eingetretene Pensionsfälle	2.560.628,94 €	2.602.406,18 €	-41.777,24 €
Rückstellungen für Kreisumlage	317.100,00 €	1.495.000,00 €	-1.177.900,00 €
Rückstellungen für Schulumlage	155.500,00 €	733.100,00 €	-577.600,00 €
Summe:	3.033.228,94 €	4.830.506,18 €	-1.797.277,24 €

Die Veränderung bei den Rückstellungen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Zuführung:	52.875,00 €
Inanspruchnahme:	-1.850.152,24 €
Auflösung:	0,00 €
Veränderung:	-1.797.277,24 €

Die Zuführung und Inanspruchnahme werden zutreffend in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Den größten Anteil an den Rückstellungen bilden bei der Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2017 die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von insgesamt 2.560.628,94 €.

Diese wurden -wie bereits für die Eröffnungsbilanz und die Vorjahresabschlüsse- von der Versorgungskasse Darmstadt nach dem Teilwertverfahren (Rechnungszinsfuß: 6 % für Pensionsleistungen, 5,5 % für Beihilfeleistungen) mit Hilfe des EDV-Programms „HAESSLER Pensionsrückstellung HPR 5“ der Firma HAESSLER Information GmbH berechnet. Dem Programm liegen die allgemein anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren gemäß den Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit für die fünf bei der Gemeinde Erzhausen bestehenden Fälle werden zum Jahresabschluss 2017 mit 40.609,94 € ausgewiesen.

Des Weiteren wurde für Kreis- und Schulumlagerückstellung um insgesamt 1.755.500,00 € in Anspruch genommen im Berichtsjahr.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität der vorgelegten Unterlagen. Die im Rahmen der Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnisse zu Bildung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen führten zu keinen Beanstandungen.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Rückstellungen wurden korrekt in der Übersicht über die Rückstellungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.6 Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Der Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag. Im Gegensatz zu den Rückstellungen stellen Verbindlichkeiten Verpflichtungen dar, die zum Abschlussstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

Die Gemeinde Erzhausen weist zum 31.12.2017 folgende Verbindlichkeiten aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	508.869,77 €	571.422,44 €	-62.552,67 €
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	72.047,59 €	41.090,07 €	30.957,52 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	325.382,21 €	237.914,89 €	87.467,32 €
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	0,00 €	33.013,23 €	-33.013,23 €
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	69.026,28 €	73.086,65 €	-4.060,37 €
Sonstige Verbindlichkeiten	70.651,97 €	89.598,62 €	-18.946,65 €
Summe:	1.045.977,82 €	1.046.125,90 €	-148,08 €

Insgesamt haben sich die Verbindlichkeiten im Berichtsjahr um 148,08 € vermindert. Diese Verminderung ist überwiegend mit der planmäßigen Tilgung von Krediten begründet.

Bezogen auf die gesamten Verbindlichkeiten ergibt sich zum Bilanzstichtag eine Verschuldung in Höhe von 129,52 € (Vorjahr: 130,70 €) pro Einwohner.

Wie im Bereich der Forderungen, stimmten auch bei den Verbindlichkeiten Hauptbuch (Verbindlichkeitssachkonten) und Nebenbuch (Kreditoren-/Personenkonten) nicht überein. Bei einem Buchungsstand auf den Verbindlichkeitssachkonten in Höhe von 1.045.977,82 € wurden offene Kreditorenposten in Höhe von 380.493,15 € nachgewiesen. Die Differenz ist im Wesentlichen darin begründet, dass die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie die sonstigen Verbindlichkeiten nicht kreditorisch geführt, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht werden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Verbindlichkeiten wurde korrekt in der Übersicht über die Verbindlichkeiten, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

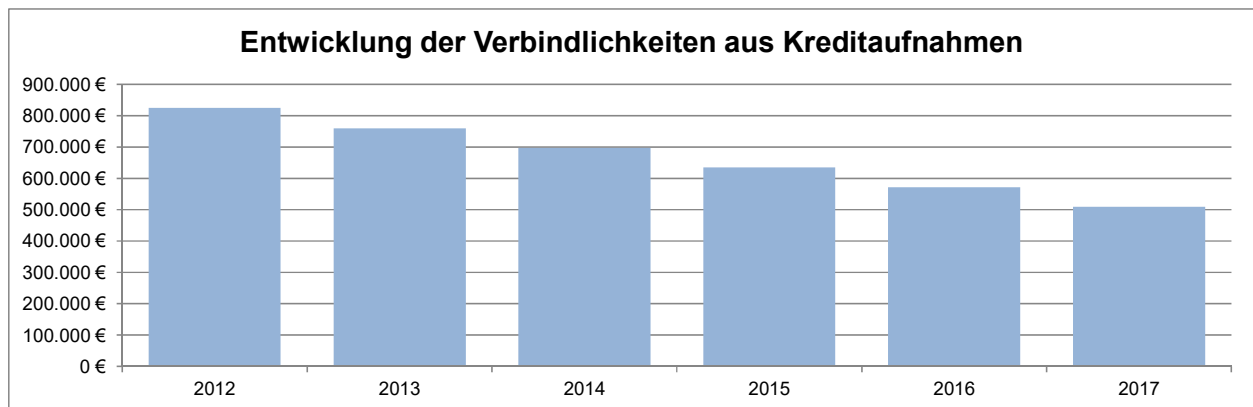
Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	508.869,77 €	571.422,44 €	-62.552,67 €
Summe:	508.869,77 €	571.422,44 €	-62.552,67 €

Als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bilanziert die Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2017 den aktuellen Stand der bestehenden Investitionskredite gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 508.869,77 €.

Die Veränderung bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Stand zum 31.12.2016	571.422,44 €
Aufnahme Investitionsdarlehen:	0,00 €
Tilgung:	62.552,67 €
Stand zum 31.12.2017	508.869,77 €

Die Veränderung zum Vorjahreswert in Höhe von insgesamt 62.552,67 € setzt sich ausschließlich aus den planmäßigen Tilgungen des Jahres 2016 zusammen. Entsprechende Saldenbestätigungen lagen zur Prüfung vor.



Die Abbildung verdeutlicht, dass der Schuldenstand seit dem Jahr 2012 kontinuierlich abnimmt, da die regelmäßigen Tilgungsleistungen und die Sondertilgungsleistungen die (Neu-)Verschuldungen deutlich übersteigen.

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen betragen zum Bilanzstichtag 72.047,59 € und bestehen im Wesentlichen aus der Kostenerstattungen an Träger von Kindertageseinrichtungen für auswärtig untergebrachte Kinder.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 325.382,21 € betreffen Leistungen, die wirtschaftlich dem Berichtsjahr zuzuordnen sind, zum Bilanzstichtag jedoch noch nicht bezahlt waren, u. a. für investive Baumaßnahmen, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie sonstige Fremdleistungen.

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von insgesamt 69.026,28 € zum 31.12.2017 handelt es sich um den auf die Gemeinde Erzhausen entfallenden Anteil des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages der Gemeinschaftskasse der Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 70.651,97 € betreffen im Wesentlichen noch ausstehende Steuerzahlungen an das Finanzamt.

7.1.7 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Für einen periodengerechten Bilanzausweis sind gemäß § 45 Abs.2 GemHVO die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einzahlungen – soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen – auf der Passivseite als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Erzhausen werden passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016	Veränderung
passive Rechnungsabgrenzung Grabnutzungsgebühren	503.370,83 €	481.144,12 €	22.226,71 €
passive Rechnungsabgrenzung Überzahlungen	9.201,04 €	7.380,52 €	1.820,52 €
Summe:	512.571,87 €	488.524,64 €	24.047,23 €

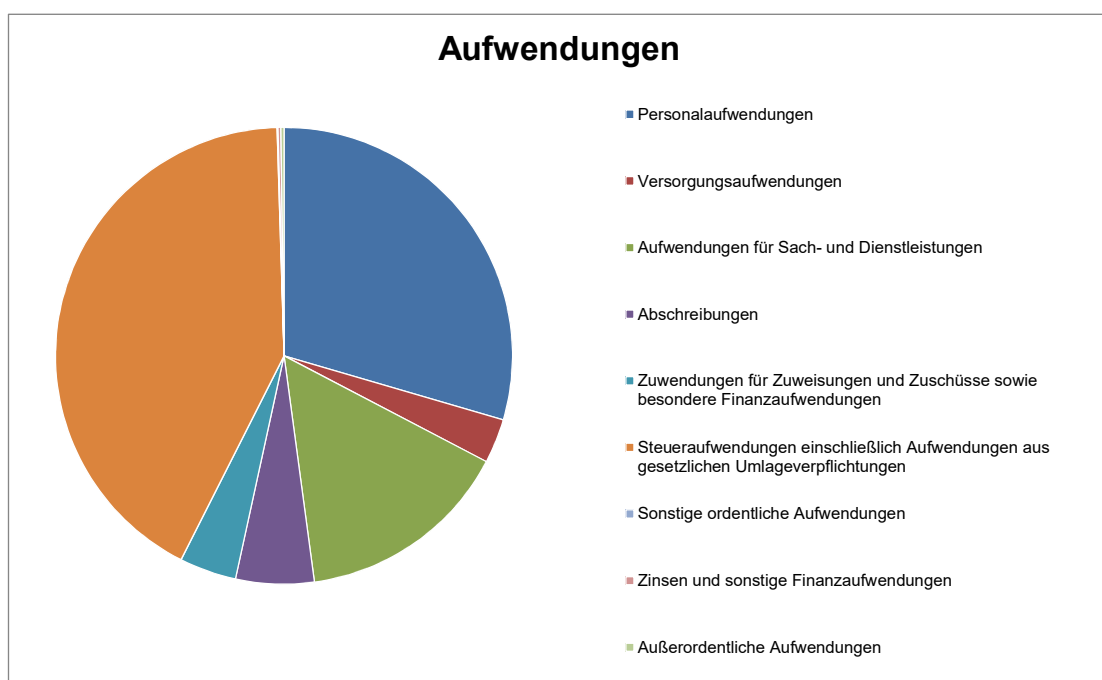
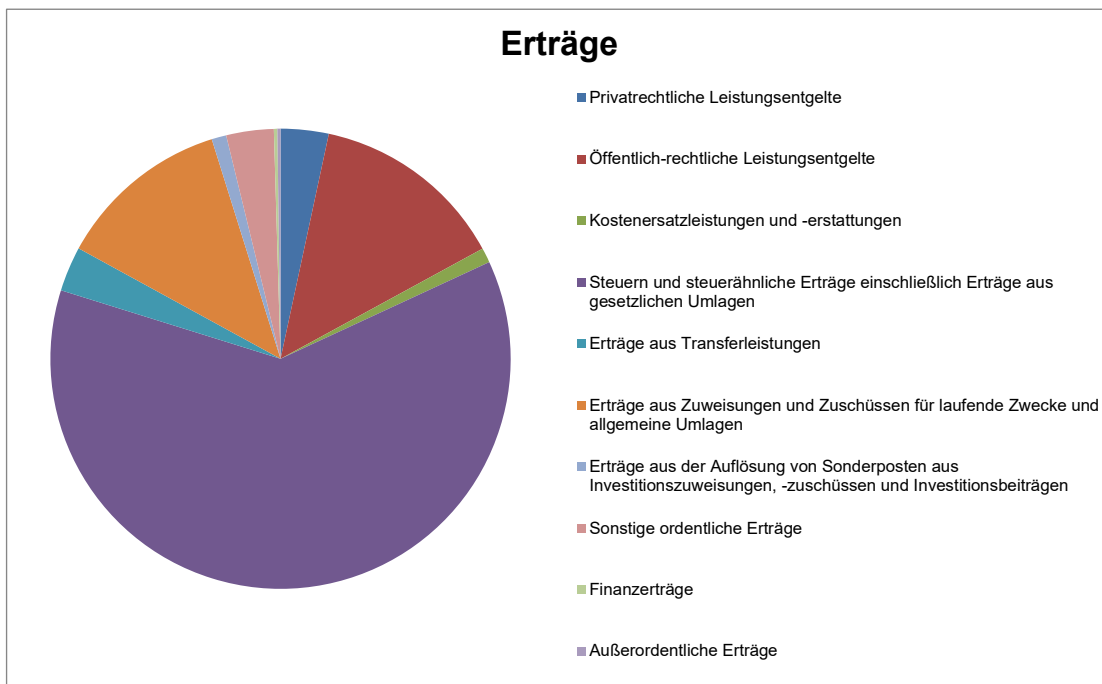
Die zum 31.12.2017 ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 512.571,87 € wurden im Wesentlichen gebildet für im Voraus empfangene Grabnutzungsgebühren.

Die Veränderung des Berichtsjahres im Bereich der Rechnungsabgrenzungsposten aus Grabnutzungsgebühren in Höhe von 22.226,71 € ergibt sich aus Zuführungen in Höhe von 49.056,08 €, denen Auflösungen in Höhe von 26.829,37 € gegenüberstehen. Die Auflösungserträge sind entsprechend in der Ergebnisrechnung innerhalb der Erträge aus Benutzungsgebühren ausgewiesen.

7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2017

In der Ergebnisrechnung sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Sie entspricht der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Gegenüberstellung der Jahresergebnisse mit den fortgeschriebenen Ansätzen lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Unten stehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Erträge und Aufwendungen der Gemeinde Erzhausen im Berichtsjahr dar.



Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	431.352,11 €	416.063,00 €	427.773,24 €	-11.710,24 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.673.834,85 €	1.690.550,00 €	1.733.530,88 €	-42.980,88 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	125.899,54 €	84.700,00 €	131.263,88 €	-46.563,88 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	7.812,90 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	10.094.169,64 €	7.836.000,00 €	7.823.249,14 €	12.750,86 €
Erträge aus Transferleistungen	368.719,80 €	371.050,00 €	399.309,29 €	-28.259,29 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.763.499,56 €	1.526.190,00 €	1.545.031,25 €	-18.841,25 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	129.602,43 €	118.045,00 €	131.731,59 €	-13.686,59 €
Sonstige ordentliche Erträge	406.550,61 €	363.305,00 €	422.098,54 €	-58.793,54 €
Summe der ordentlichen Erträge	16.001.441,44 €	12.405.903,00 €	12.613.987,81 €	-208.084,81 €
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	3.530.095,60 €	3.720.920,00 €	3.712.752,09 €	8.167,91 €
Versorgungsaufwendungen	329.222,33 €	348.390,00 €	393.384,66 €	-44.994,66 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.874.356,58 €	2.055.215,79 €	1.910.608,30 €	144.607,49 €
Abschreibungen	687.708,18 €	594.659,00 €	697.902,30 €	-103.243,30 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	445.582,67 €	471.882,88 €	506.072,12 €	-34.189,24 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	8.132.807,70 €	5.187.885,00 €	5.289.809,76 €	-101.924,76 €
Transferaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.217,47 €	7.135,00 €	6.561,63 €	573,37 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	15.006.990,53 €	12.386.087,67 €	12.517.090,86 €	-131.003,19 €
Verwaltungsergebnis	994.450,91 €	19.815,33 €	96.896,95 €	-77.081,62 €
Finanzerträge	46.526,51 €	20.465,00 €	30.297,94 €	-9.832,94 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	44.374,92 €	16.200,00 €	25.731,96 €	-9.531,96 €
Finanzergebnis	2.151,59 €	4.265,00 €	4.565,98 €	-300,98 €
Ordentliches Ergebnis	996.602,50 €	24.080,33 €	101.462,93 €	-77.382,60 €
Außerordentliche Erträge	38.816,42 €	0,00 €	29.593,02 €	-29.593,02 €
Außerordentliche Aufwendungen	405.385,77 €	0,00 €	27.537,61 €	-27.537,61 €
Außerordentliches Ergebnis	-366.569,35 €	0,00 €	2.055,41 €	-2.055,41 €
Jahresergebnis	630.033,15 €	24.080,33 €	103.518,34 €	-79.438,01 €

Das Ergebnis des Jahres 2017 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt. Bei den fortgeschriebenen Planansätzen wurden während der Prüfung von der Verwaltung die erforderlichen Korrekturen vorgenommen. Das Ergebnis ist davon nicht berührt.

Die fortgeschriebenen Ansätze beinhalten neben den ursprünglichen Haushaltsansätzen auch außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 52.852,67 €.

Die Planansätze der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (50.216,79 € höher) und die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse (2.635,88 € höher) weisen einen höheren Planansatz als im Haushaltsplan beschlossen aus. Laut Verwaltung würde es sich wohl um eine Erhöhung durch ÜPL/APL handeln, allerdings wurde keine entsprechende Deckung, wie im § 100 HGO gefordert, veranschlagt. So wurde der Ansatz entgegen dem Haushaltsplan erhöht.

Das Jahresergebnis in Höhe von 103.518,34 € verteilt sich unter Berücksichtigung der Kosten und Erlöse aus interner Leistungsverrechnung wie folgt auf die einzelnen Budgets:

Budget	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
BGM	363,65 €	-279.451,29 €	-279.087,64 €
FB1	1.380.714,94 €	-4.455.114,75 €	-3.074.399,81 €
FB2	9.391.348,17 €	-4.280.244,62 €	5.111.103,55 €
FB3	2.874.471,74 €	-4.528.569,50 €	-1.654.097,76 €
Summe:	13.646.898,50 €	-13.543.380,16 €	103.518,34 €

Dieser Tabelle lässt sich entnehmen, dass lediglich der Fachbereich „Finanzen“ mit 5.111.103,55 € im Berichtsjahr positiv zum Jahresergebnis beigetragen hat. In allen übrigen Budgets werden für das Jahr 2017 Fehlbeträge ausgewiesen. Begründet ist dies vor allem darin, dass das allgemeine Steueraufkommen nicht anteilig auf die einzelnen Budgets aufgeteilt wird, sondern in voller Höhe beim Budget „Finanzen“ verbleibt.

Im Vergleich zum Vorjahr und zu den fortgeschriebenen Planansätzen stellt sich das Ergebnis der Budgets wie folgt dar:

Budget	Ergebnis 2016	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
BGM	-244.397,31 €	-257.405,00 €	-279.087,64 €	-21.682,64 €
FB1	-2.334.072,54 €	-2.825.715,00 €	-3.074.399,81 €	-248.684,81 €
FB2	5.746.736,78 €	5.336.669,21 €	5.111.103,55 €	-225.565,66 €
FB3	-2.538.233,78 €	-2.238.761,48 €	-1.654.097,76 €	584.663,72 €
Summe:	630.033,15 €	14.787,73 €	103.518,34 €	88.730,61 €

Anhand der Abweichungen gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen lässt sich erkennen, in welchem Umfang die Budgetvorgaben erfüllt wurden. Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis von insgesamt 14.787,73 € trat eine Ergebnisverbesserung um 88.730,61 € ein.

Teilergebnisrechnungen wurden gemäß § 48 GemHVO im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilergebnishaushalte für jedes Budget vorgelegt. **Diese stimmen summarisch nicht mit der Gesamtergebnisrechnung überein. Bei den Teilergebnisrechnungen sind durch die ILV diverse Differenzen bei den Planansätzen entstanden. Die Abweichungen konnten leider nicht geklärt werden. Des Weiteren entstand durch eine Mittelverschiebung in den Finanzhaushalt eine weitere Differenz zum eigentlichen Planansatz in Höhe von 1.492,60 €.**

7.2.1 Verwaltungsergebnis

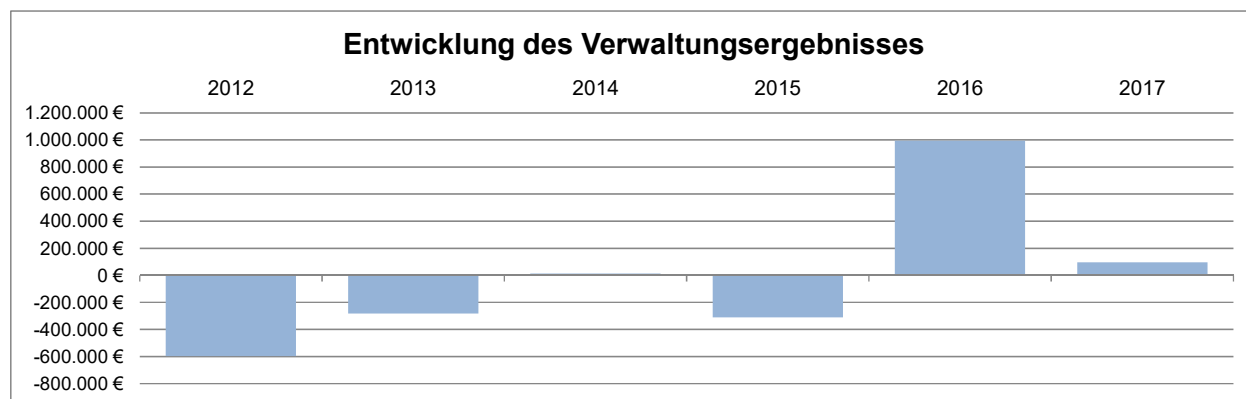
Das Verwaltungsergebnis ist gemäß § 2 Abs.2 Nr. 1 GemHVO der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen und soll dem Ausweis der Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen.

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	431.352,11 €	416.063,00 €	427.773,24 €	-11.710,24 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.673.834,85 €	1.690.550,00 €	1.733.530,88 €	-42.980,88 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	125.899,54 €	84.700,00 €	131.263,88 €	-46.563,88 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	7.812,90 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	10.094.169,64 €	7.836.000,00 €	7.823.249,14 €	12.750,86 €
Erträge aus Transferleistungen	368.719,80 €	371.050,00 €	399.309,29 €	-28.259,29 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.763.499,56 €	1.526.190,00 €	1.545.031,25 €	-18.841,25 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	129.602,43 €	118.045,00 €	131.731,59 €	-13.686,59 €
Sonstige ordentliche Erträge	406.550,61 €	363.305,00 €	422.098,54 €	-58.793,54 €
Summe der ordentlichen Erträge	16.001.441,44 €	12.405.903,00 €	12.613.987,81 €	-208.084,81 €
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	3.530.095,60 €	3.720.920,00 €	3.712.752,09 €	8.167,91 €
Versorgungsaufwendungen	329.222,33 €	348.390,00 €	393.384,66 €	-44.994,66 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.874.356,58 €	2.055.215,79 €	1.910.608,30 €	144.607,49 €
Abschreibungen	687.708,18 €	594.659,00 €	697.902,30 €	-103.243,30 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	445.582,67 €	471.882,88 €	506.072,12 €	-34.189,24 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	8.132.807,70 €	5.187.885,00 €	5.289.809,76 €	-101.924,76 €
Transferaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.217,47 €	7.135,00 €	6.561,63 €	573,37 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	15.006.990,53 €	12.386.087,67 €	12.517.090,86 €	-131.003,19 €
Verwaltungsergebnis	994.450,91 €	19.815,33 €	96.896,95 €	-77.081,62 €

Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis von 19.815,33 € trat eine Ergebnisverbesserung um 77.081,62 € ein.

Die ordentlichen Erträge lagen insgesamt um 208.084,81 € über und die ordentlichen Aufwendungen um 131.003,19 € über dem fortgeschriebenen Planansatz.

Seit 2012 hat sich das Verwaltungsergebnis – als Indikator für die Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit – wie folgt entwickelt:



Im Bereich der Ergebnisrechnung wurde das vorgelegte Zahlenmaterial im Wesentlichen durch Vorjahresvergleiche und Soll-Ist-Analysen auf Plausibilität geprüft. Im Folgenden wird auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung näher eingegangen.

7.2.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge für Leistungen, die auf einem direkten Gegenleistungsverhältnis beruhen (z. B. Vermietung von Räumlichkeiten, Verkauf von Handelswaren).

Sie stellen sich für das Jahr 2017 wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Umsatzerlöse	275.870,83 €	270.530,00 €	265.112,16 €	5.417,84 €
Umsatzerlöse aus Handelswaren	11.867,86 €	14.933,00 €	8.098,74 €	6.834,26 €
Sonstige Umsatzerlöse	143.613,42 €	130.600,00 €	154.562,34 €	-23.962,34 €
Summe:	431.352,11 €	416.063,00 €	427.773,24 €	-11.710,24 €

Bei der Gemeinde Erzhausen handelt es sich hierbei im Wesentlichen um Erträge aus Vermietung und Verpachtung, Erbbauzinsen sowie um Erlöse aus Kindergartenverpflegung.

Gegenüber dem geplanten Ansatz haben sich die privatrechtlichen Leistungsentgelte insgesamt um 11.710,24 € erhöht.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte hatten mit 427.773,24 € einen Anteil von 3,39 % (Vorjahr: 2,70 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für Leistungen auf der Grundlage eines hoheitlichen Leistungsverhältnisses, bei denen die Gegenleistung durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) bestimmt wird (z. B. Kindergarten- und Verwaltungsgebühren).

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	74.052,26 €	71.150,00 €	81.418,18 €	-10.268,18 €
Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	1.599.782,59 €	1.619.400,00 €	1.652.112,70 €	-32.712,70 €
Summe:	1.673.834,85 €	1.690.550,00 €	1.733.530,88 €	-42.980,88 €

Die im Jahr 2017 von der Gemeinde Erzhausen empfangenen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte in Höhe von insgesamt 1.733.530,88 € betreffen mit 1.652.112,70 € im Wesentlichen öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren.

Des Weiteren werden unter dieser Position u. a. Kindergarten- und Friedhofsgebühren sowie Verwaltungsgebühren ausgewiesen.

Die Erträge in diesem Bereich haben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 42.980,88 € erhöht.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte hatten einen Anteil von 13,74 % (Vorjahr: 10,46 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Folgende Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen werden im Vergleich mit den Vorjahreswerten und den fortgeschriebenen Planansätzen im Berichtsjahr ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Kostenerstattungen von Zweckverbänden und dgl.	50.996,87 €	50.500,00 €	67.503,58 €	-17.003,58 €
Kostenerstattungen von gesetzlicher Sozialversicherung	38.362,98 €	0,00 €	20.029,97 €	-20.029,97 €
Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	33.302,77 €	34.000,00 €	36.112,38 €	-2.112,38 €
Andere Kostenersatzleistungen und -erstattungen	3.236,92 €	200,00 €	7.617,95 €	-7.417,95 €
Summe:	125.899,54 €	84.700,00 €	131.263,88 €	-46.563,88 €

Vereinnahmt wurden hier im Wesentlichen Erstattungen des ZAW für Müllbeseitigungen und die Kostenerstattungen der Krankenkassen im Rahmen des Mutterschutzes von Gemeindebediensteten.

Die Erträge aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen übertrafen um 46.563,88 € die Planansätze.

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen hatten mit 131.263,88 € einen Anteil von 1,04 % (Vorjahr: 0,79 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Aktivierte Eigenleistungen	7.812,90 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	7.812,90 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Die Gemeinde Erzhausen hat im Haushaltsjahr 2017 keine aktivierten Eigenleistungen zum Ansatz gebracht.

Die Bestandsveränderungen und aktivierten Eigenleistungen hatten mit 0,00 € einen Anteil von 0,00 % (Vorjahr: 0,05 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.5 Steuern und steuerähnliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	5.029.881,77 €	5.113.700,00 €	5.470.352,10 €	-356.652,10 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	107.429,51 €	135.300,00 €	134.359,99 €	940,01 €
Grundsteuer A	5.536,48 €	5.500,00 €	5.554,73 €	-54,73 €
Grundsteuer B	1.107.984,98 €	1.100.000,00 €	1.148.080,08 €	-48.080,08 €
Gewerbsteuer	3.810.291,48 €	1.450.000,00 €	1.025.750,95 €	424.249,05 €
Vergnügungssteuer & Spielapparatesteuer	3.670,42 €	1.500,00 €	9.418,29 €	-7.918,29 €
Hundesteuer	29.375,00 €	30.000,00 €	29.733,00 €	267,00 €
Summe:	10.094.169,64 €	7.836.000,00 €	7.823.249,14 €	12.750,86 €

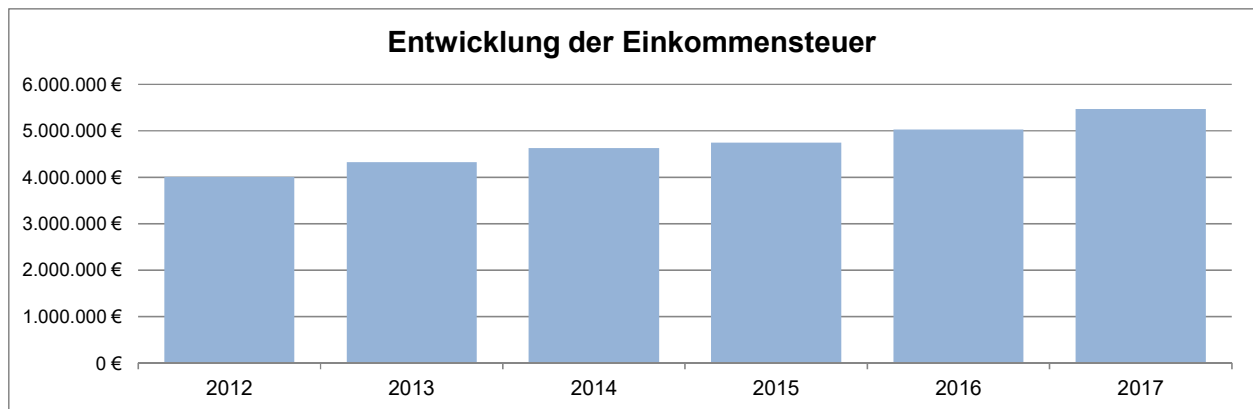
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge der Gemeinde Erzhausen betragen im Berichtsjahr 7.823.249,14 € und lagen damit um 12.750,86 € unter den geplanten Erträgen in Höhe von 7.836.000,00 €.

Diese Abweichung ist im Wesentlichen dadurch begründet, dass die Gewerbesteuer um 424.249,05 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz des Jahres 2017 lag, der Erträge in Höhe von 1.450.000,00 € vorsah.

Bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen werden Rückzahlungen, die die Gemeinde, zu leisten hat, wie in § 16 Abs. 1 GemHVO vorgeschrieben, bei den Erträgen abgesetzt und nicht als Aufwendungen verbucht, auch wenn sich die Rückzahlungen auf Erträge der Vorjahre beziehen.

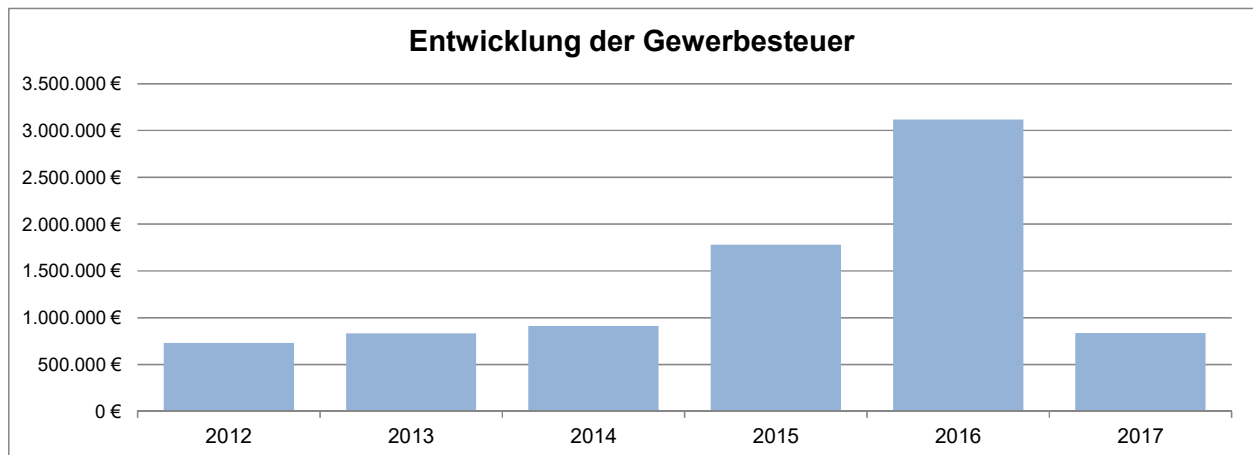
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 62,02 % (Vorjahr: 63,08 %).

Der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer entwickelte sich seit dem Jahr 2012 wie folgt:



Die Erträge aus Einkommensteuer waren im Jahr 2017 mit auf dem höchsten Stand der letzten Jahre.

Die Gewerbesteuererträge (abzgl. Gewerbesteuerumlage) entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt:



Während die Erträge aus Gewerbesteuer im Jahr 2016 noch bei ca. 3.118.181,88 € lagen, sind die Erträge im Berichtsjahr stark eingebrochen. Grund für den Einbruch war eine einmalige hohe Zahlung in 2016.

7.2.1.6 Erträge aus Transferleistungen

Bei den Erträgen aus Transferleistungen handelt es sich ausschließlich um Leistungen nach dem Familienleistungsgesetz.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz und zu den Vorjahreswerten stellt sich das Ergebnis des Berichtsjahres wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fortgeschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Ersatz von sozialen Leistungen	368.719,80 €	371.050,00 €	399.309,29 €	-28.259,29 €
Summe:	368.719,80 €	371.050,00 €	399.309,29 €	-28.259,29 €

Die Erträge aus Transferleistungen haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 3,17 % (Vorjahr: 2,30 %).

7.2.1.7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen

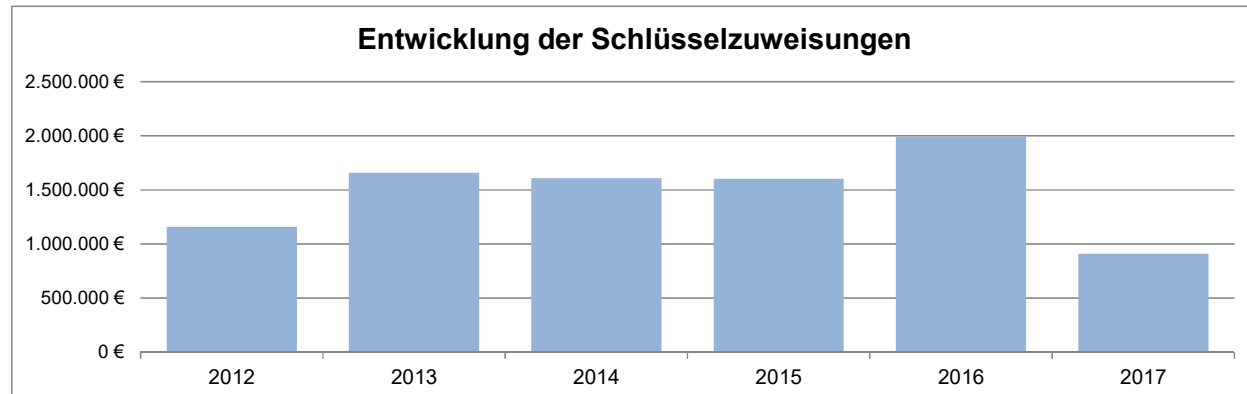
Für das Jahr 2017 weist die Gemeinde Erzhausen Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen wie folgt aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Erträge aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen	1.993.292,00 €	910.590,00 €	909.141,00 €	1.449,00 €
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	125.000,00 €	80.000,00 €	0,00 €	80.000,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	645.207,56 €	535.600,00 €	635.890,25 €	-100.290,25 €
Summe:	2.763.499,56 €	1.526.190,00 €	1.545.031,25 €	-18.841,25 €

Insgesamt lagen die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen im Berichtsjahr mit 1.545.031,25 € um 18.841,25 € über dem fortgeschriebenen Planansatz, der Erträge in Höhe von 1.526.190,00 € vorsah.

Es handelt sich hierbei neben den Schlüsselzuweisungen u. a. um Landesförderungen für Tagesbetreuung sowie für die Freistellung vom Kindergartenbeitrag.

Die Entwicklung der Höhe der Schlüsselzuweisungen stellt sich wie folgt dar:



Von den gesamten ordentlichen Erträgen entfielen insgesamt 12,25 % (Vorjahr: 17,27 %) auf Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen.

7.2.1.8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen

Die erhaltenen Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge wurden nach § 38 Abs. 4 GemHVO passiviert und über die Nutzungsdauer der entsprechenden Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Für das Jahr 2017 weist die Gemeinde Erzhausen folgende Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im Vergleich zum Planansatz und zu den Vorjahreswerten aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich	87.366,92 €	78.564,00 €	89.479,28 €	-10.915,28 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich	5.755,39 €	3.001,00 €	5.772,19 €	-2.771,19 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen	36.480,12 €	36.480,00 €	36.480,12 €	-0,12 €
Summe:	129.602,43 €	118.045,00 €	131.731,59 €	-13.686,59 €

Der Anteil der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten betrug 1,04 % (Vorjahr: 0,81 %).

7.2.1.9 Sonstige ordentliche Erträge

Für das Jahr 2017 weist die Gemeinde Erzhausen folgende sonstigen ordentlichen Erträge aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Nebenerlöse	403.636,48 €	362.880,00 €	324.697,17 €	38.182,83 €
Erträge aus Schadensersatzleistungen	1.414,10 €	0,00 €	96.481,54 €	-96.481,54 €
Andere sonstige betriebliche Erträge	1.500,03 €	425,00 €	919,83 €	-494,83 €
Summe:	406.550,61 €	363.305,00 €	422.098,54 €	-58.793,54 €

Im Jahr 2017 lagen die sonstigen ordentlichen Erträge mit 422.098,54 € um 58.793,54 € über dem geplanten Ansatz, der in diesem Bereich von Erträgen in Höhe von 363.305,00 € ausging.

Es handelt sich hierbei mit 200.442,74 € hauptsächlich um Konzessionsabgaben.

Die anderen Nebenerlöse sowie die Erträge aus Schadensersatzleistungen in Höhe von insgesamt 96.481,54 € waren nicht veranschlagt.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Erträge betrug 3,35 % (Vorjahr: 2,54 %).

7.2.1.10 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen des Jahres 2017 verteilen sich wie folgt:

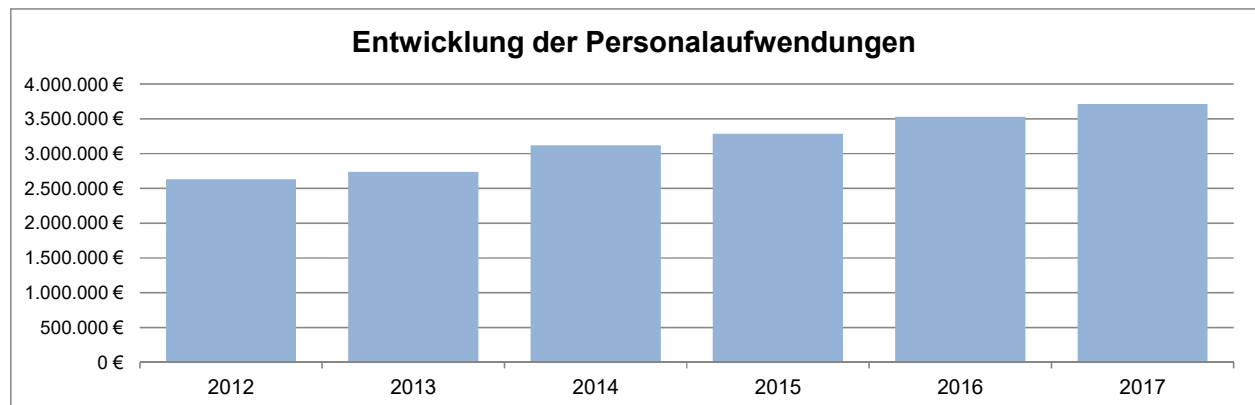
Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Entgeltete Arbeitnehmer, Dienst- und Amtsbezüge	2.922.529,75 €	3.152.710,00 €	3.156.213,53 €	-3.503,53 €
Sozialversicherungsbeiträge, Zukunftssicherung, Beihilfe	551.382,13 €	572.310,00 €	600.060,88 €	-27.750,88 €
Personalaufwendungen	46.975,37 €	-10.300,00 €	-48.721,67 €	38.421,67 €
Sonstige Personalaufwendungen	9.208,35 €	6.200,00 €	5.199,35 €	1.000,65 €
Versorgungsaufwendungen	329.222,33 €	348.390,00 €	393.384,66 €	-44.994,66 €
Summe:	3.859.317,93 €	4.069.310,00 €	4.106.136,75 €	-36.826,75 €

In der Ergebnisrechnung des Jahres 2017 sind Personalaufwendungen in Höhe von 3.712.752,09 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 393.384,66 € ausgewiesen.

Der fortgeschriebene Planansatz sah Personalaufwendungen in Höhe von 3.720.920,00 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 348.390,00 € vor. Die Aufwendungen lagen in diesen Bereichen um 36.826,75 € unter den Planansätzen.

Der Anteil der Personalaufwendungen betrug im Berichtsjahr 29,66 % (Vorjahr: 23,52 %) der ordentlichen Aufwendungen, der Anteil der Versorgungsaufwendungen 3,14 % (Vorjahr: 2,19 %) der ordentlichen Aufwendungen.

In den letzten Jahren haben sich die Personalaufwendungen wie folgt entwickelt:



Wie die Abbildung erkennen lässt, sind die Personalaufwendungen in den letzten Jahren u. a. aufgrund tariflicher und besoldungsrechtlicher Erhöhungen kontinuierlich angestiegen. Im Berichtsjahr hatten die Personalaufwendungen den höchsten Stand der letzten Jahre erreicht. Versorgungsaufwendungen sind in der Darstellung nicht berücksichtigt.

7.2.1.11 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des Jahres 2017 setzen sich bei der Gemeinde Erzhausen wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit	564.049,80 €	645.475,00 €	585.995,92 €	59.479,08 €
Aufwendungen für bezogene Leistungen	945.791,91 €	904.462,00 €	736.447,47 €	168.014,53 €
Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	142.751,58 €	277.306,79 €	329.349,60 €	-52.042,81 €
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	115.238,13 €	120.340,00 €	149.614,43 €	-29.274,43 €
Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	106.525,16 €	107.632,00 €	109.200,88 €	-1.568,88 €
Summe:	1.874.356,58 €	2.055.215,79 €	1.910.608,30 €	144.607,49 €

Insgesamt lagen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Berichtsjahr um 144.607,49 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 2.055.215,79 €.

Nur bei den Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit und bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen konnten gegenüber den Planwerten größere Einsparungen erzielt werden.

Den größten Anteil an den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten mit 736.447,47 € die Aufwendungen für bezogene Leistungen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 15,26 % (Vorjahr: 12,49 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.12 Abschreibungen

Gemäß § 43 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über den Zeitraum, in dem der Vermögensgegenstand genutzt werden kann. Maßgebend ist hierbei die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist.

Bei der Bilanzierung von Forderungen gilt es, dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen nach § 43 Abs. 4 GemHVO Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen in ihrem Wert zu berichtigen sind (Einzelwertberichtigung). Für alle übrigen Forderungen kann eine pauschale Wertberichtigung in Höhe eines gewissen Prozentsatzes erfolgen (Pauschalwertberichtigung).

Die Abschreibungen und Wertberichtigungen des Jahres 2017 setzen sich im Vergleich zu den Vorjahreswerten und zum fortgeschriebenen Planansatz wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	37.807,41 €	35.415,00 €	43.431,66 €	-8.016,66 €
Abschreibungen Gebäude und -einrichtungen, Sachanlagen, Infrastrukturvermögen	455.022,34 €	419.718,00 €	445.595,82 €	-25.877,82 €
Abschreibungen technische Anlagen und Maschinen	16.008,26 €	15.690,00 €	15.927,16 €	-237,16 €
Abschreibungen auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	91.167,83 €	88.869,00 €	105.760,59 €	-16.891,59 €
Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	6.075,23 €	2.281,00 €	4.951,21 €	-2.670,21 €
Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit	2.457,29 €	0,00 €	1.510,00 €	-1.510,00 €
Einzelwertberichtigungen	-1.272,56 €	0,00 €	-8.590,19 €	8.590,19 €
Pauschale Einzelwertberichtigung	47.756,02 €	0,00 €	56.629,69 €	-56.629,69 €
Sonstige Abschreibungen	32.686,36 €	32.686,00 €	32.686,36 €	-0,36 €
Summe:	687.708,18 €	594.659,00 €	697.902,30 €	-103.243,30 €

Insgesamt lagen die Abschreibungen im Berichtsjahr um 103.243,30 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz. Sie hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 5,58 % (Vorjahr: 4,58 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

Die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände entsprechen den Abschreibungsbeträgen des Anlagespiegels.

7.2.1.13 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen wurden für das Jahr 2017 bei der Gemeinde Erzhausen wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	0,00 €	2.200,00 €	0,00 €	2.200,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	445.582,67 €	469.682,88 €	498.282,38 €	-28.599,50 €
Sonstige Erstattungen und Zuweisungen	0,00 €	0,00 €	7.789,74 €	-7.789,74 €
Summe:	445.582,67 €	471.882,88 €	506.072,12 €	-34.189,24 €

Die Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen lagen im Jahr 2017 mit 506.072,12 € um 34.189,24 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 471.882,88 €.

Unter dieser Aufwandsposition werden überwiegend Zuschüsse für die Träger von Kindergärten und Kindertagesstätten für Betriebskosten, Zuschüsse für die Betreuung in Tagespflegestellen, und die Vereinsförderung ausgewiesen.

Im Berichtsjahr ergab sich hier ein Anteil von 4,04 % (Vorjahr: 2,97 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.14 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die Steueraufwendungen einschließlich der Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen setzen sich bei der Gemeinde Erzhausen im Jahr 2017 wie folgt zusammen:

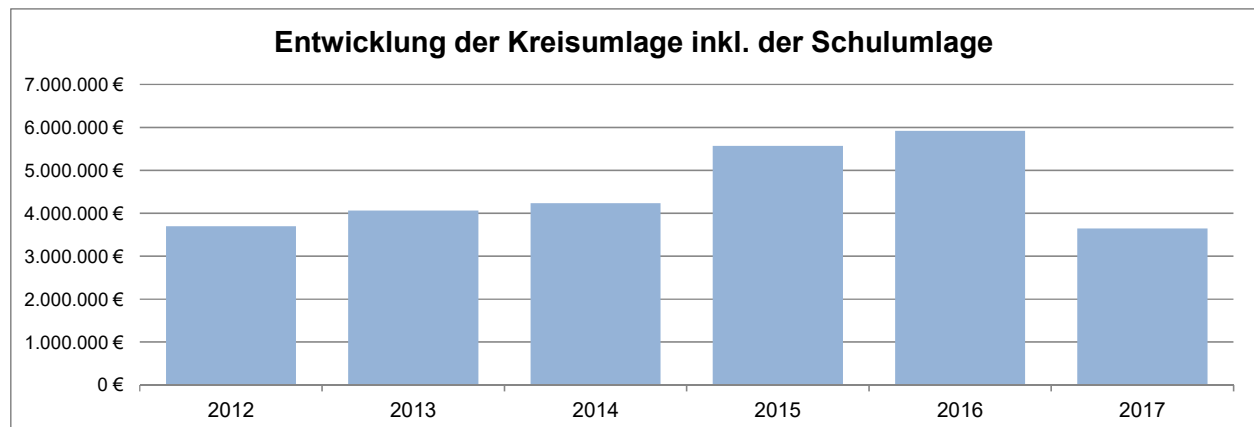
Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Kreisumlage	3.967.849,00 €	2.295.070,00 €	2.445.850,00 €	-150.780,00 €
Schulumlage	1.945.785,00 €	1.125.477,00 €	1.199.422,00 €	-73.945,00 €
Aufw. aus steueräehn. Umlagen an Zweckv. & dgl.	1.527.064,10 €	1.504.048,00 €	1.456.103,99 €	47.944,01 €
Gewerbesteuerumlage	692.109,60 €	263.290,00 €	188.433,77 €	74.856,23 €
Summe:	8.132.807,70 €	5.187.885,00 €	5.289.809,76 €	-101.924,76 €

Insgesamt lagen die Steueraufwendungen im Berichtsjahr um 101.924,76 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz.

Die größte Position stellt dabei die Kreisumlage in Höhe von 2.445.850,00 € dar. Die tatsächlich zu zahlende Kreisumlage betrug 3.623.750,00 €. Die Aufwandsposition wurde jedoch durch eine Inanspruchnahme der entsprechenden Rückstellung um 1.177.900,00 € vermindert. Der zweite große Kostenblock ist die Schulumlage mit 1.199.422,00 €. Die tatsächlich zu zahlende Schulumlage betrug 1.777.022,00 €. Auch hier wurde die Aufwandsposition durch eine Inanspruchnahme der Rückstellung um 577.600,00 € vermindert.

Der Anteil der Aufwendungen für Steuern einschließlich gesetzlicher Umlageverpflichtungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 42,26 % (Vorjahr: 54,19 %).

Die Kreis- und Schulumlage entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:



Wie die Abbildung zeigt, hatte die Kreis- und Schulumlage im Jahr 2016 mit 5.913.634,00 € den höchsten Wert der letzten Jahre erreicht. Im Jahr 2017 waren hingegen nur 3.645.272,00 € an den Landkreis Darmstadt-Dieburg zu entrichten.

Im Berichtsjahr betrug die Kreis- und Schulumlage 2.445.850,00 €. In diesem Wert sind auch Zuführung und Inanspruchnahme von Rückstellungen entsprechend berücksichtigt.

7.2.1.15 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Als sonstige ordentliche Aufwendungen wurden die folgenden Positionen gebucht:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Betriebliche Steuern	7.215,26 €	7.135,00 €	6.559,97 €	575,03 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	2,21 €	0,00 €	1,66 €	-1,66 €
Summe:	7.217,47 €	7.135,00 €	6.561,63 €	573,37 €

Die Grundsteuer für kommunale Grundstücke in Höhe von 4.689,97 € sowie die Kfz-Steuer für kommunale Fahrzeuge in Höhe von 1.870,00 € und die Kapitalertragssteuer in Höhe von 1,66 € sind gemäß dem kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) nicht bei den Steueraufwendungen, sondern bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ausgewiesen.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Aufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 0,05 % (Vorjahr: 0,05 %).

7.2.2 Finanzergebnis

Gemäß § 2 Abs.2b GemHVO ist als Finanzergebnis der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen auszuweisen. Anhand des Finanzergebnisses soll aufgezeigt werden, inwieweit das ordentliche Ergebnis durch Kapitalerträge (z. B. Zinserträge, Gewinnanteile, Dividenden) und Kapitalbeschaffungskosten (Fremdkapitalzinsen) beeinflusst wird.

Das Finanzergebnis des Jahres 2017 der Gemeinde Erzhausen ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Finanzerträge	46.526,51 €	20.465,00 €	30.297,94 €	-9.832,94 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	44.374,92 €	16.200,00 €	25.731,96 €	-9.531,96 €
Finanzergebnis:	2.151,59 €	4.265,00 €	4.565,98 €	-300,98 €

Das Finanzergebnis der Gemeinde Erzhausen weist im Jahr 2017 Finanzerträge in Höhe von 30.297,94 € aus.

Diese betreffen im Wesentlichen Nachzahlungszinsen zur Gewerbesteuer, Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Unter den Finanzaufwendungen sind neben der Auflösung der Ansparraten der Fondsdarlehen auch die im Rahmen der Konjunkturprogramme abzuführende Zinsdienstumlage sowie die Erstattungszinsen zur Gewerbesteuer ausgewiesen.

Das Finanzergebnis des Jahres 2017 lag um 300,98 € über dem geplanten Finanzergebnis. Die Finanzerträge konnten um 9.832,94 € gesteigert werden. Die Aufwendungen lagen um 9.531,96 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz.

7.2.3 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis setzt sich zusammen aus Aufwendungen und Erträgen, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, selten oder unregelmäßig anfallen oder aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens resultieren, die den Restbuchwert übersteigen bzw. unterschreiten (vgl. § 58 Nr. 5 GemHVO).

Das außerordentliche Ergebnis der Gemeinde Erzhausen ergibt sich für das Jahr 2017 wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2017	Abweichung
Außerordentliche Erträge	38.816,42 €	0,00 €	29.593,02 €	-29.593,02 €
Außerordentliche Aufwendungen	405.385,77 €	0,00 €	27.537,61 €	-27.537,61 €
Außerordentliches Ergebnis:	-366.569,35 €	0,00 €	2.055,41 €	-2.055,41 €

Das außerordentliche Ergebnis der Gemeinde Erzhausen weist zum Bilanzstichtag einen Überschuss in Höhe von 2.055,41 € aus. Es setzt sich zusammen aus Erträgen in Höhe von 29.593,02 € und Aufwendungen in Höhe von 27.537,61 €. Planansätze bestanden für das Berichtsjahr im außerordentlichen Ergebnis nicht.

Die außerordentlichen Erträge resultieren u.a. aus Zuschreibungen auf bereits abgeschrieben Forderungen, aus dem Grundstücksverkauf in Höhe von 7.880,00 € sowie aus dem Autoverkauf in Höhe von 449,00 €.

Die außerordentlichen Aufwendungen des Berichtsjahres resultieren im Wesentlichen aus der Verschrottung von Vermögensgegenständen (15.603,57 €).

7.3 Finanzrechnung zum 31.12.2017

In der Finanzrechnung werden gemäß § 47 GemHVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Sie weist die strukturelle Zahlungsfähigkeit der Gemeinde aus und entspricht der handelsrechtlichen Cashflow-Rechnung. Die Finanzrechnung kann zum einen nach der direkten Methode gemäß § 47 Abs.2 GemHVO erstellt werden. Dabei wird der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit aus nach Arten gegliederten Ein- und Auszahlungen ermittelt.

Bei der Finanzrechnung nach der indirekten Methode gemäß § 47 Abs. 3 GemHVO wird hingegen die Ermittlung des Finanzmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit dargestellt, indem das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung u. a. um nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge korrigiert wird. Wird die Finanzrechnung nach der indirekten Methode geführt, sind die Ein- und Auszahlungen zusätzlich nach Gliederung der direkten Finanzrechnung anzugeben.

Grundsätzlich ist die Finanzrechnung anhand derselben Methode (direkt oder indirekt) zu ermitteln, mit der auch der Finanzhaushalt erstellt wurde, da nur so ein Vergleich zwischen Planansätzen und Ist-Werten möglich ist.

Im Folgenden werden die Ein- und Auszahlungen des Jahres 2017 aus der vorgelegten direkten Finanzrechnung den fortgeschriebenen Planansätzen gegenübergestellt.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2017	Abweichung
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.157.069,06 €	506.934,33 €	-1.125.663,68 €	1.632.598,01 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	413.097,35 €	-1.209.814,79 €	-132.512,80 €	-1.077.301,99 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-62.552,67 €	211.042,00 €	-62.552,67 €	273.594,67 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	14.265,10 €	0,00 €	16.582,43 €	-16.582,43 €
- Haushaltsunwirksame Auszahlungen	8.863,56 €	0,00 €	48.491,60 €	-48.491,60 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	5.401,54 €	0,00 €	-31.909,17 €	31.909,17 €
Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	2.835.730,21 €	2.718.688,46 €	5.348.745,49 €	-2.630.057,03 €
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	2.513.015,28 €	-491.838,46 €	-1.352.638,32 €	860.799,86 €
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	5.348.745,49 €	2.226.850,00 €	3.996.107,17 €	-1.769.257,17 €

Das Ergebnis des Jahres 2017 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Die fortgeschriebenen Planansätze sind bei folgenden Positionen falsch:

Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit

In beiden Fällen erhöhen die beschlossenen über- und außerplanmäßigen Mittel den Ursprungsansatz ohne, dass es an anderer Stelle zu einer korrespondierenden Ansatzverminderung kommt (s. auch Ausführungen bzw. Beanstandung zu Punkt 6.2.3). Die korrekten Werte werden nachfolgend im Bericht in Klammern fettgedruckt angegeben.

Das Ergebnis ist davon nicht berührt.

Die anhand der Finanzrechnung ermittelte Veränderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von 1.352.638,32 € stimmt mit der Veränderung der in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel im Laufe des Jahres 2017 überein.

Teilfinanzrechnungen gemäß § 48 GemHVO wurden im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilfinanzhaushalte für jedes Budget vorgelegt. Die Werte zum 31.12.2017 stimmen summarisch mit dem Finanzmittelfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit als Teile der Finanzrechnung überein. **Allerdings ist auch hier nochmals anzumerken, dass in der Teilfinanzrechnung für den FB 3 der fortgeschriebene Planansatz bei den investiven Auszahlungen falsch bzw. 3.932,75 € zu hoch angesetzt ist (aufgrund beschlossener üpl/apl Mittel).**

Die Prüfung erstreckte sich hauptsächlich auf die Plausibilität des vorgelegten Zahlenmaterials sowie in Stichproben auf einzelne Werte.

Auf die jeweiligen Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit wird im Folgenden näher eingegangen.

7.3.1 Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Nach § 47 Abs.2 GemHVO ergibt sich nach der direkten Methode der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit Gemeinde Erzhausen für das Jahr 2017 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Fort- geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2017	Abweichung
Privatrechtliche Leistungsentgelte	446.770,61 €	416.063,00 €	430.338,60 €	-14.275,60 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.692.820,27 €	1.690.550,00 €	1.752.412,98 €	-61.862,98 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	126.296,18 €	84.700,00 €	119.849,27 €	-35.149,27 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	9.991.338,11 €	7.836.000,00 €	7.801.803,13 €	34.196,87 €
Einzahlungen aus Transferleistungen	341.046,43 €	371.050,00 €	371.606,18 €	-556,18 €
Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.725.248,47 €	1.526.190,00 €	1.595.862,58 €	-69.672,58 €
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	34.941,28 €	20.465,00 €	21.932,61 €	-1.467,61 €
Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	410.843,07 €	363.305,00 €	457.939,89 €	-94.634,89 €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.769.304,42 €	12.308.323,00 €	12.551.745,24 €	-243.422,24 €
Personalauszahlungen	3.513.899,40 €	3.720.920,00 €	3.778.019,54 €	-57.099,54 €
Versorgungsauszahlungen	320.770,33 €	338.090,00 €	362.721,66 €	-24.631,66 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.895.579,28 €	2.055.215,79 €	1.907.684,23 €	147.531,56 €
Auszahlungen für Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	439.681,28 €	471.882,88 €	491.509,60 €	-19.626,72 €
Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	7.003.417,00 €	5.191.945,00 €	7.113.872,26 €	-1.921.927,26 €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	26.991,00 €	16.200,00 €	17.040,00 €	-840,00 €
Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	411.897,07 €	7.135,00 €	6.561,63 €	573,37 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.612.235,36 €	11.801.388,67 €	13.677.408,92 €	-1.876.020,25 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.157.069,06 €	506.934,33 €	-1.125.663,68 €	1.632.598,01 €

Für das Jahr 2017 ergibt sich für die Gemeinde Erzhausen aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Finanzmittelabfluss in Höhe von 1.125.663,68 €. Gegenüber dem geplanten Finanzmittelüberschuss von 506.934,33 € (**559.787,00 €**) bedeutet dies eine Verschlechterung um 1.632.598,01 € (**1.685.450,68 €**).

Im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit konnte im Berichtsjahr kein positiver Finanzmittelfluss erwirtschaftet werden. Die Auszahlungen für die planmäßigen Tilgungsverpflichtungen sowie die Investitionen in das Anlagevermögen konnten demnach nicht mit Liquidität aus der laufenden Verwaltungstätigkeit finanziert werden.

7.3.2 Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Fort- geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2017	Abweichung
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	568.969,28 €	1.716.404,00 €	29.659,13 €	1.686.744,87 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	489.640,00 €	1.198.960,00 €	134.410,00 €	1.064.550,00 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	86.410,37 €	86.410,00 €	86.410,37 €	-0,37 €
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.145.019,65 €	3.001.774,00 €	250.479,50 €	2.751.294,50 €
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	238.049,34 €	3.068.057,89 €	99.227,27 €	2.968.830,62 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	386.800,10 €	590.000,00 €	168.258,55 €	421.741,45 €
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	100.380,12 €	546.530,90 €	108.679,59 €	437.851,31 €
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	6.692,74 €	7.000,00 €	6.826,89 €	173,11 €
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	731.922,30 €	4.211.588,79 €	382.992,30 €	3.828.596,49 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	413.097,35 €	-1.209.814,79 €	-132.512,80 €	-1.077.301,99 €

Bei den Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen in Höhe von insgesamt 29.659,13 € handelt es sich im Wesentlichen um Tilgungszuschüsse für Maßnahmen im Rahmen der Konjunkturprogramme.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Höhe von 134.410,00 € resultieren überwiegend aus einem Grundstücksverkauf.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens in Höhe von 86.410,37 € betreffen die planmäßigen Tilgungsleistungen für Ausleihungen an gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen wurden aufgrund der für das Jahr 2017 beschlossenen Investitionsplanung der Gemeinde Erzhausen durchgeführt.

Die Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen blieben mit 376.165,41 € deutlich unter dem fortgeschriebenen Planansatz. Entgegen den Planungen für das Haushaltsjahr wurden diverse vorgesehene Maßnahmen nicht bzw. nicht in der veranschlagten Höhe durchgeführt.

Die Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen in Höhe 6.826,89 € betreffen Zahlungen an die Versorgungskasse für im Jahr 2017 erworbene Anteile.

Der Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit in Höhe von 132.512,80 € verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Teilhaushalte/Budgets:

Budget	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	Fort-geschriebener Planansatz	Abweichung
FB 1	11.031,42 €	-92.455,08 €	-81.423,66 €	-95.598,15 €	14.174,49 €
FB 2	15.454,17 €	0,00 €	15.454,17 €	501.404,00 €	-485.949,83 €
FB 3	223.993,91 €	-290.537,22 €	-66.543,31 €	-1.615.620,64 €	1.549.077,33 €
Summe:	250.479,50 €	-382.992,30 €	-132.512,80 €	-1.209.814,79 €	1.077.301,99 €

Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen (**1.205.882,04 €**) ergeben sich insgesamt Abweichungen, die sich über alle Budgets erstrecken. Die Veränderungen sind u. a. dadurch entstanden, dass geplante Investitionen nicht bzw. nicht in der geplanten Höhe im Jahr 2017 durchgeführt wurden.

7.3.3 Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2017	Abweichung
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00 €	273.596,00 €	0,00 €	273.596,00 €
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	62.552,67 €	62.554,00 €	62.552,67 €	1,33 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-62.552,67 €	211.042,00 €	-62.552,67 €	273.594,67 €

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit des Jahres 2017 setzt sich lediglich aus den Auszahlungen für Tilgungsleistungen in Höhe von 62.552,67 € zusammen. Kredite wurden nicht aufgenommen. Demnach ergibt sich im Bereich Finanzierungstätigkeit insgesamt ein Finanzmittelabfluss in Höhe von 62.552,67 €.

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit wird in voller Höhe im Budget 2 (Finanzen) ausgewiesen. In den übrigen Budgets sind in diesem Bereich keine Zahlungen erfolgt.

7.3.4 Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2017
Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	14.265,10 €	16.582,43 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	8.863,56 €	48.491,60 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	5.401,54 €	-31.909,17 €

Unter dem Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen werden die Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln nach § 15 GemHVO ausgewiesen, die eine Gemeinde unmittelbar für den Haushalt eines anderen Aufgabenträgers vereinnahmt oder ausgibt.

Eine Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln hatte im Finanzhaushalt kraft Gesetz nicht zu erfolgen.

7.4 Kosten- und Leistungsrechnung

Gemäß § 14 GemHVO haben die Gemeinden eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu führen, deren Art und Umfang die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen bestimmen kann. Die KLR soll grundsätzlich alle Kosten erfassen und zuordnen, die bei der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entstehen. Als separater Buchungskreis unterliegt die KLR dabei als sog. „internes Rechnungswesen“ - im Gegensatz zum Buchungskreis der Finanzbuchhaltung als externes Rechnungswesen - keinen gesetzlichen Vorschriften.

Die interne Leistungsverrechnung als Teilbereich der Kosten- und Leistungsrechnung soll alle Kosten- und Erlöse, die die einzelnen Organisationseinheiten intern füreinander erbringen, auf die entsprechenden Kostenträger verteilen, um die tatsächlich angefallenen Kosten der einzelnen Produkte ermitteln zu können.

Bei der Gemeinde Erzhausen wurden im Rahmen der internen Leistungsverrechnung im Jahresabschluss 2017 lediglich Kosten des Bauhofes in Höhe von 973.019,73 € prozentual anhand der tatsächlich geleisteten Stunden auf die einzelnen Produkte umgelegt.

Die Richtigkeit bzw. Plausibilität der zugrunde gelegten Kosten war nicht Bestandteil der Prüfung.

Insgesamt sind im Jahr 2017 Kosten und Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 973.019,73 € in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesen. Auf die einzelnen Produktbereiche verteilt, ergibt sich folgendes Bild:

Budget	Erlöse aus ILV	Kosten aus ILV	Ergebnis aus ILV
BGM	0,00 €	-2.952,52 €	-2.952,52 €
FB1	0,00 €	-471.925,33 €	-471.925,33 €
FB2	0,00 €	0,00 €	0,00 €
FB3	973.019,73 €	-498.141,88 €	474.877,85 €
Summe:	973.019,73 €	-973.019,73 €	0,00 €

Die in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesenen Erlöse und Kosten aus interner Leistungsverrechnung in Höhe von 973.019,73 € stimmen mit der in der Finanzbuchhaltungssoftware gebuchten Summe überein.

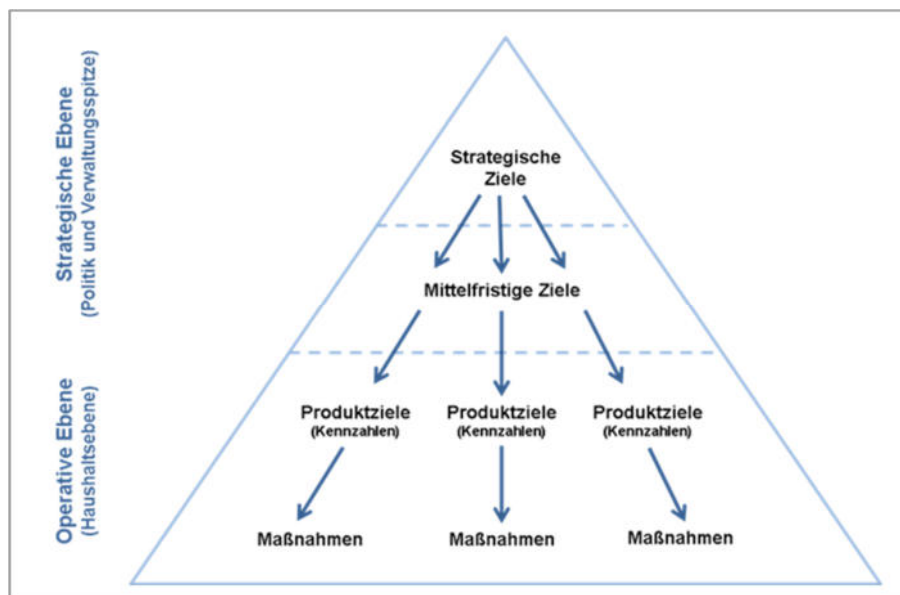
7.5 Leistungsziele und Kennzahlen

Gemäß § 4 Abs.2 i. V. m. § 10 Abs. 3 GemHVO sowie § 112 HGO i.V.m. § 51 GemHVO sollen in den zu bildenden Teilhaushalten Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Im Jahresabschluss ist die Zielerreichung zu beurteilen (vgl. Hinweis Nr.2 zu § 48 GemHVO). Die Leistungsziele müssen nach Hinweis Nr. 5 zu § 10 GemHVO einen Zielinhalt (konkrete Zielbeschreibung), einen Zielhorizont (wann wird das Ziel realisiert) und eine Zielvorschrift (gewünschtes Ausmaß des Zielinhaltes) beinhalten. Ist eine dieser Bestimmungsgrößen nicht im notwendigen Maße konkretisiert, kann die Steuerungsfunktion der Ziele beeinträchtigt werden.

Gemäß den aktuell geltenden Hinweisen zu § 112 HGO bzw. dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.06.2016 ist die Beurteilung der Zielerreichung ab dem Jahresabschluss 2018 verpflichtend.

Kennzahlen werden zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage herangezogen, sowohl für die Gegenwart als auch die Zukunft. Sie sollen als Steuerelement genutzt werden und eine nachvollziehbare empirische Grundlage sein, sowohl für die strategischen Ziele der Politik und Verwaltungsspitze, als auch für die sich

daraus ergebenden Produktziele und -kennzahlen auf operativer Ebene. Die Abhängigkeit von strategischen Zielen und Produktzielen und -kennzahlen veranschaulicht die folgende Grafik.



Kennzahlen werden aus den Daten der Kommune erzeugt und sollen eine reproduzierbare Größe, einen sich wiederholenden Zustand oder Vorgang messen, der von Bedeutung ist. Sie beziehen sich auf quantitativ messbare, wichtige Tatbestände, die mit Hilfe der Kennzahlen erläutert, veranschaulicht und in konzentrierter Form wiedergegeben werden. Sie dienen bei der Problemerkennung, Ermittlung von Stärken und Schwachstellen, Informationsgewinnung, zur Kontrolle (Soll-Ist-Vergleich), zur Dokumentation und/oder zur Koordination wichtiger Sachverhalte und Zusammenhänge.

Kennzahlen allein reichen bei der Beurteilung der Zielerreichung jedoch nicht aus. Zum einen stehen sie in Bezug zu den Produktzielen, welche im Haushaltsplan gem. GemHVO festgehalten werden müssen. Zum anderen beeinflussen die sogenannten Megatrends (wie z.B. demographische Entwicklung, Wirtschaftswachstum, Arbeitslosenquote, etc.) die Interpretation der Kennzahlen stark. Diese Faktoren müssen insbesondere bei der zukünftigen Bewertung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage berücksichtigt werden, da es sonst zu falschen Rückschlüssen kommen kann.

Im Haushaltsplan sind nur wenige Ziele und keine Kennzahlen beschrieben. Die beschriebenen Ziele sind nicht SMART formuliert (spezifisch, messbar, angemessen, realisierbar und terminiert) und haben daher kaum Aussagekraft. Gem. § 4 Abs.2 GemHVO müssen Ziele und Kennzahlen im Haushalt festgelegt werden. Eine Prüfung der Beurteilung der Zielerreichung konnte nicht erfolgen. Wir bitten, die Vorgaben der o. g. Vorschriften künftig umzusetzen.

8 Anhang

Gemäß § 112 Abs.2 HGO besteht der Jahresabschluss neben der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung auch aus dem Anhang, in dem gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern sind sowie gemäß § 50 Abs.2 GemHVO weitere, dort aufgeführte Informationen anzugeben sind. Dem Anhang sind gemäß § 52 GemHVO und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten beizufügen.

Die Gemeinde Erzhausen hat zum Bilanzstichtag einen entsprechenden Anhang sowie die geforderten Übersichten erstellt.

Die gesetzlich geforderten Pflichtangaben gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO – insbesondere Angaben zu wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – sind zutreffend dargestellt und ausreichend erläutert.

9 Rechenschaftsbericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist gemäß § 112 Abs. 3 HGO ein Rechenschaftsbericht aufzustellen. Dieser hat gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO auf den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde Erzhausen einzugehen und somit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Dabei sind, sofern nicht bereits im Anhang geschehen, die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Zudem ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Gemäß § 51 Abs.2 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht auch darstellen:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sowie
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Rechenschaftsbericht wurde seitens der Gemeinde Erzhausen zur Prüfung vorgelegt.

Die Darstellung der zukünftigen Entwicklung sowie deren Chancen und Risiken durch die Gemeinde Erzhausen scheinen plausibel.

Darüber hinaus gehende Tatsachen, welche die Entwicklung der Kommune wesentlich beeinträchtigen können, haben wir bei der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

10 Sachprüfungen

10.1 Umgang mit den Niederschriften des Gemeindevorstands

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Niederschriften der Sitzungen des Gemeindevorstands nicht komplett im Original (gesamte Niederschrift) an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die Fraktionsvorsitzenden verschickt werden. Laut Auskunft der Verwaltung werden die Beschlussfassungen zu Personalangelegenheiten dabei nicht mit übermittelt. Als Grund wird angegeben, dass es Mitglieder in der Gemeindevertretung gibt, die sich insbesondere bei Personalangelegenheiten nicht an ihre Verschwiegenheitspflicht halten.

Es ist daher anhand der übersandten Niederschrift nicht erkennbar, ob es zu Tagesordnungspunkten, die Personalangelegenheiten betreffen, Beratungen und/oder Abstimmungen stattgefunden haben.

Nach der gesetzlichen Regelung in § 50 Abs. 2 HGO ist die Übersendung von Ergebnisniederschriften der Sitzungen des Gemeindevorstands an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die Vorsitzenden der Fraktionen vorgesehen. Als Mindestinhalt der Ergebnisniederschrift werden die Verhandlungsgegenstände, die gefassten Beschlüsse sowie eventuell vorgenommene Wahlen und die Teilnehmer der Sitzung angesehen.

Wenn also eine Abstimmung stattgefunden hat, muss dieser Beschluss (auch zu Personalangelegenheiten) nach Auffassung des Revisionsamtes auch in die Ergebnisniederschrift, unabhängig von personenbezogenen Daten und auch, wenn es sich um nichtöffentliche Informationen handelt. Genau deswegen unterliegen die Mitglieder der Gemeindevertretung der Schweigepflicht.

Eine Weiterleitung an die Fraktionsvorsitzenden und den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bedeutet nicht, dass die vertraulichen (nicht öffentlichen) Informationen öffentlich werden. Nach einem Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten stehen die allgemeinen Grundsätze der Amtsverschwiegenheit und der Datenschutz einer Kontrolltätigkeit der Gemeindevertretung nicht entgegen, denn ansonsten wird ein Teil des Tätigkeitsbereiches des Gemeindevorstands einer wirksamen Kontrolle und Überwachung durch die Vertretungskörperschaft entzogen.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang noch, dass personenbezogene Daten nicht unbedingt Bestandteil der Ergebnisniederschrift sein müssen.

Außerdem ist in dem Zusammenhang noch darauf hinzuweisen, dass sowohl die Mitglieder der Gemeindevertretung, als auch die Personen, die von einer Fraktion beratend zu ihren Sitzungen hinzugezogen wurden, der Verschwiegenheitspflicht nach § 24 HGO unterliegen. Die Rechtsfolgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht sind in § 24a HGO geregelt (Ordnungswidrigkeiten), können aber im äußersten Fall auch straf- und/oder zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen bzw. disziplinarische Folgen haben.

10.2 Wirtschaftlichkeit von Investitionen gemäß § 12 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Investitionen haben in der öffentlichen Finanzwirtschaft eine hervorgehobene Stellung, da sie aufgrund ihrer Folgekosten (z.B. Abschreibungen, Personal- und Betriebskosten) die zukünftigen kommunalen Haushalte stark beeinflussen können. In Konkretisierung des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit soll daher vor dem Beschluss über Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 GemHVO unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich – mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten – die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Für erhebliche Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen und vergleichbare Maßnahmen gilt dies entsprechend (s. § 12 Abs. 3 GemHVO).

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Gemeinde Erzhausen bisher noch keine Festlegung darüber getroffen hat, ab wann eine (Investitions-)Maßnahme als erheblich im Sinne des § 12 GemHVO gilt. Wirtschaftlichkeitsvergleiche wurden (weder) für die im geprüften Haushaltsjahr veranschlagten noch für die in den Folgejahren (bis 2022) veranschlagten Investitionen durchgeführt.

Die Festlegung der Erheblichkeitsgrenzen kann durch eine Verfügung der Bürgermeisterin erfolgen; zulässig ist auch eine Festlegung durch den Gemeindevorstand oder ein Richtlinienbeschluss der Gemeindevertretung. Sie sind regelmäßig anzupassen bzw. fortzuschreiben, um der Verwaltung diesbezüglich ein rechtssicheres Handeln zu ermöglichen.

Wir empfehlen der Gemeinde Erzhausen daher die zeitnahe Festlegung von Erheblichkeitsgrenzen.

10.3 Abrechnung Kitagebühren mit den freien Trägern

Die Gemeinde Erzhausen betreibt selbst drei kommunal geführte Kitas. Zudem gibt es eine Kita in fremder Trägerschaft (ev. Kirche).

Zwischen dem Träger und der Gemeinde wurde ein Vertrag bzw. Beschluss, der die Inhalte der Förderung klärt, geschlossen bzw. gefasst.

Evangelische Kindertagesstätte Erzhausen

Seit 01.01.2002 besteht zwischen der Gemeinde Erzhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Erzhausen ein Vertrag zur Trägerschaft und Finanzierung der Kindertagesstätte. Der Vertrag regelt hauptsächlich die Finanzierung der Trägerschaft, sowie die Betriebsführung, diese obliegt der Kirchengemeinde. Für die Betriebsführung ist neben den kirchlichen Rechtsvorschriften, die Verordnungen und Vorschriften des Landes Hessen auch der Vertrag bindend.

Die Betriebskosten der Kindertagesstätte werden laut Vertrag finanziert durch

- Beiträge der Eltern, welche durch die Kirche selbst vereinnahmt wird
- Zuschüsse des Landes Hessen
- Zuschüsse des Kreises
- Zuschüsse der Gemeinde Erzhausen
- Eigenanteil der Kirchengemeinde (15 % der bereinigten Betriebskosten)

Die Kirche erhebt selbstständig in gleicher Höhe wie die Gemeinde die Elternbeiträge.

Für die grundlegenden Aufgaben im Hinblick auf den Haushalt, die Höhe der Elternbeiträge und der Einstellung von Personal wird ein Ausschuss gebildet. Dieser hat sich zu allen Fragen der Tageseinrichtung zu besprechen und den Kirchenvorstand zu beraten. Die Gemeinde hat in diesem Ausschuss zwei Sitze mit Stimmrecht.

Im zu prüfenden Jahr lagen die Gesamtausgaben bei 420.558,32 €. Diese Kosten wurden entsprechend dem geschlossenen Vertrag bereinigt. Nach Bereinigung der Kosten blieb ein umlagefähiger Betrag in Höhe 270.422,60 €. Hiervon entfielen auf die Kirchengemeinde 59.845,55 €, dies entspricht 15 % der umlagefähigen Kosten. Nach Abzug der Elternbeiträge in Höhe von 74.558,75 € und einem Zuschuss vom Land über 42.460,00 € verblieb ein Restbetrag in Höhe von 210.577,05 € den die Gemeinde auszugleichen hatten. Abzüglich der monatlichen Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 64.094,25 € und einem Bauzuschuss in Höhe von 1.675,62 € verblieb eine Gutschrift in Höhe von 48.833,68 €, welche im Juni 2018 an die Gemeinde zurückgezahlt wurde.

Der Gemeinde wird ein Einsichtsrecht der Abrechnungsunterlagen gewährt. Dieses Recht kann auch auf einen Wirtschaftsprüfer übertragen werden. Seit 2017 bis Mitte 2022 wurde das Recht nicht in Anspruch genommen.

Eine Überprüfung, ob die Elternbeiträge korrekt und in voller Höhe erhoben und auch eingezogen wurden, findet seitens der Kommune nicht statt. Da es sich im weiteren Sinne um Einnahmen der Gemeinde handelt und sich so die Kosten ggf. reduzieren, sollte hier vom Recht der Einsichtnahme zur Überprüfung regelmäßig Gebrauch gemacht werden. Die Gemeinde sollte ein regelmäßiges Controlling etablieren bzw.

ein Internes Kontrollsystem (IKS) einführen, um mögliche (finanzielle) Risiken für die Kommune zu minimieren.

Die Abrechnung sollte laut Vertrag spätestens im März des folgenden Jahres erfolgen. Die Abrechnung des Jahres 2017 erfolgte jedoch erst am 12.06.2018 und somit nicht fristgerecht.

11 Schlussbetrachtung

Der Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg war gemäß §§ 128, 131 HGO für die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Erzhausen zuständig. Der Jahresabschluss 2017 mit seinen Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht wurden unter Einbeziehung der Buchführung der Gemeinde Erzhausen geprüft.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage getroffen werden kann, ob der Jahresabschluss 2017 sowie der Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Erzhausen vermitteln und ob die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen wird hiermit festgestellt, dass der Jahresabschluss 2017 und der Rechenschaftsbericht insgesamt eine hinreichend zutreffende Aussage über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Schulden der Gemeinde Erzhausen vermitteln. Im Verlauf der Prüfung wurden keine Sachverhalte bekannt, die zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss sowie die Buchführung der Gemeinde Erzhausen nicht in allen wesentlichen Belangen den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Insbesondere haben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen doloser Handlungen im Prüfungszeitraum ergeben.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 113 HGO zusammen mit dem vorliegenden Bericht des Revisionsamtes der Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss der Gemeindevertretung über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs.2 HGO öffentlich bekannt zu machen und mit dem Bericht des Fachbereichs Revision unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Darmstadt, den 24.01.2023



Nickel

Leiter des Fachbereichs Revision